

<i>ACTA CLASSICA UNIV. SCIENT. DEBRECEN.</i>	<i>XL–XLI.</i>	<i>2004–2005.</i>	<i>p. 237–273.</i>
--	----------------	-------------------	--------------------

***SED BONO VINCI SATIUS EST...***

**ANALYSE VON SALL. J. 42,2–4 UND SEINER DEUTUNGEN\***

VON GÜNTHER SCHWAB

„Sallust hat uns das Verständnis des Paragraphen [J. 42,]3 wahrhaftig schwer gemacht“, klagte Hans Drexler 1962. Er gab damit eine alte Ansicht unter Sallustkommentatoren wieder, die sich, zumal eine Einigung über die Stelle noch immer aussteht, bis heute erhalten hat. Die vorliegende Arbeit plädiert dafür, Sallust von dieser ‘Anklage’ freizusprechen – bzw. auszunehmen. Zunächst wird der Satz in seinem Zusammenhang auf eine neue Weise erklärt: als Ausdruck aggressiver Ironie. Der zweite Teil enthält allenthalben Beobachtungen, die diese Auslegung abstützen. Er zeigt, auf welche Ungereimtheiten die bisherigen Deutungen führen, und zwar möglichst umfassend, weil die Unzulänglichkeit jedes nichtironischen Verständnisses das entscheidende Ironiesignal darstellt.<sup>1</sup>

**TEIL I**

[J. 42,1] ...nobilitas noxia atque eo percussa Gracchorum actionibus obviam ierat; et primo Tiberium, dein paucos post annos eadem ingredientem Gaium, tribunum alterum, alterum triumvirum coloniis deducundis cum M. Fulvio Flacco ferro necaverat. [2] Et sane Gracchis cupidine victoriae haud satis moderatus animus fuit. [3] Sed bono vinci satius est quam malo more iniuriam vincere. [4] Igitur ea victoria nobilitas ex lubricine sua usa multos mortalis ferro aut fuga extinxit plusque in relicuom sibi timoris quam potentiae addidit. Quae res plerumque magnas civitatis pessum dedit, dum alteri alteros vincere quovis modo et victos acerbius ulcisci volunt. „...war

\*Dafür, daß ich beim Erstellen dieser Studie einen hervorragend ausgestatteten Arbeitsraum nutzen durfte, danke ich Ass. Prof. Peter Arzt-Grabner vom Institut für Alt- und Neutestamentliche Wissenschaft in Salzburg. Für kritische Bemerkungen danke ich Prof. Oswald Panagl (Salzburg) und Prof. Johannes Christes (Berlin).

<sup>1</sup> **Abkürzungen:** J. = *De bello Iugurthino*; C. = *De coniuratione Catilinae*; E. = *Epistulae ad Caesarem senem de re publica*; H. = *Historiae* (Zählung der Fragmente nach Maurenbrecher); H.-Sz. = Hofmann-Szantyr; K.-St. = Kühner-Stegmann; DMS= Dativ des maskulinen Singulars; GG = Gracchen; N = *nobilitas*, NN = *nobiles*.

die schuldbeladene und dadurch<sup>2</sup> erschütterte Nobilität den Aktionen der Gracchen entgegengetreten; und zuerst hatte sie Tiberius erschlagen, dann nach wenigen Jahren, als er dasselbe [wie sein Bruder] begann, Gaius, den einen als Tribunen, den anderen als Triumvirn zur Einrichtung von Kolonien,<sup>3</sup> nebst M. Fulvius Flaccus. [2] Und gewiß hatten die Gracchen aus Siegesbegier eine nicht genügend gemäßigte Sinnesart; [3] dem Guten<sup>4</sup> dagegen ist es lieber, besiegt zu werden, als Unrecht auf schlimme Weise zu besiegen. [4] Darum<sup>5</sup> hat die Nobilität diesen Sieg nach ihrer Willkür ausgenutzt, viele Menschen mit Waffengewalt oder durch Verbannung zugrunde gerichtet und<sup>6</sup> sich für die Folgezeit einen stärkeren Zuwachs an Angst als an Macht erworben. So etwas hat schon sehr oft große Staaten zugrunde gerichtet, wenn die einen die anderen auf jede Weise besiegen und sich an den Besiegten zu hart rächen wollen.“

**I. Gracchen contra Nobilität.** Maßlose, alles verderbende Habsucht und völlige Skrupellosigkeit wirft Sallust im sog. Parteienexkurs (J. 41–42) jener den Staat beherrschenden Clique vor, mit der die Gracchen (= GG), „wahren Ruhm statt ungerechter Macht“ wählend, sich anlegten (J. 41,9 f.). Die Clique ermordete sie (nebst vielen Gefolgsleuten) und rechtfertigte dies damit, daß sie ihnen den Griff nach der Königskrone nachsagte.<sup>7</sup> „Hybris“, „Raserei“ und „Tyranenart“ der GG wurden im optimatenfreundlichen Schrifttum zu Topoi.<sup>8</sup> Weil im republikanischen Rom Monarchie allgemein mit Knechtung gleichgesetzt wurde, ließ sich aus der optimatischen Anklage folgern, die Gracchenmörder

<sup>2</sup> *Eo* bezieht sich auf *noxia* ~ „strafbar“, und mittelbar auf das vorangehende *paucorum scelera patefacere coepere*.

<sup>3</sup> Paul z.St.: „The mention of the offices of the victims increases the enormity of their deaths; cf. Plut. *C. Gr.* 18.“

<sup>4</sup> Sc. dem (~jedem) *nobilis* – im ironischen Gegensatz zu den beiden Gracchen.

<sup>5</sup> D.h. ‘entsprechend dieser ihrer edlen Präferenz’.

<sup>6</sup> *Eo* bezieht sich auf *noxia* ~ „strafbar“, und mittelbar auf das vorangehende *paucorum scelera patefacere coepere*.

<sup>6</sup> Hier läßt sich sinngemäß hinzudenken: ‘Und wie maßlos bei diesen Rachedaten ihr Sinn war, läßt sich schon daraus entnehmen, daß sie sich dadurch selbst schadete (cf. 41,9E), indem sie sich für die Folgezeit’ etc.

<sup>7</sup> Fann. *or. frg.* 7 Peter; Cic. *Lael.* 41 *Ti. Gracchus regnum occupare conatus est, vel regnavit is quidem paucos menses; Brut.* 212; Diod. Sic. 34/35,25.33,6–7; 37,9,1; Val. Max. 3,2,17; Vell. 2,6,2.

<sup>8</sup> Diod. Sic. 34/35,25,2 (über Tib.) ἐπὶ τοσοῦτο προέβη δυναστείας καὶ ὕβρεως, 34/35,28a (Gaus) εἰς λῦτταν τινὰ καὶ μανιώδη διάθεσιν ἐνέπιπτε. [...] τυραννικῶς ἤδη διεξάγων. Val. Max. 5,3,2 *C. Gracchi nefarios conatus; Oros. hist.* 5,10,10 *impis seditiones; Liv. perioch.* 58,1 (über Tib.) *in eum furorem exarsit, ut M. Octavio [...] potestatem lege lata abrogavit; cf.* 61,4 (über Gaius); Cic. *Lael.* 37 (über Tib.) *illius furoris; Vell.* 2,6,1; Flor. *epit.* 2,3 *tumultu atque terrore; Val. Max.* 1,6,8 *temeritatem; Cass. Dio* 25,85,1 ἀϋθαδεία; Vell. 2,2,3 [*Ti. Gracchus*] *summa imis miscuit; Dio Cass.* 24,83,7.– Daß die GG Fehler hatten bzw. machten, wurde auch von manchen ihrer Sympathisanten vermerkt: cf. App. *BC* 1,2,17 und Plut. *TG* 11,4.16,1 über Tiberius; App. *BC* 1,3,24–25 und Vir. Ill. 65,5 über Gaius; Plut. *CG* 24,5 über beide.

hätten dem Volk die Freiheit gerettet.<sup>9</sup>– Die Gegner der Optimaten sahen es umgekehrt.<sup>10</sup> Sallust läßt (J. 31) den Volkstribunen Memmius die Stellung der *nobilitas* (= N) mit der eines Königs vergleichen (§ 26E), läßt ihn von ihrer Hybris (*superbia*: 2, cf. 12), ihrer Lust an unumschränkter Gewaltherrschaft (*dominatio*: 16.20.23) und von der Knechtschaft (*servitus*: 11.20) des Volkes sprechen. Zwischen der *plebs* und den *nobiles* (= NN) könne es keinen Frieden geben (24), dafür seien die Interessen zu verschieden: *dominari illi volunt, vos liberi esse*. Die NN, die sich seit jeher *boni* nannten, nennt Memmius *mali* (27–28). Die GG gelten ihm als Verteidiger des Volkes (2), und den gegen sie erhobenen Vorwurf des *regnum parare* (7) kontert er mit einer sarkastischen *Concessio*<sup>11</sup>: *Sed sane fuerit regni paratio plebi sua restituere: quicquid sine sanguine civium ulcisci nequitur iure factum sit*.<sup>12</sup> – Kaum weniger entschieden werden auch im Parteienexkurs die GG verteidigt und ihre Mörder kompromittiert. Das wie 31,7 mit *sane* eingeleitete Argument 42,2–3<sup>13</sup> ist den vielen inhaltlichen und stilistischen Merkmalen beizuzählen,<sup>14</sup> die der Parteienexkurs ab

<sup>9</sup> Cf. Cic. *Brut.* 212 P. *Scipione, qui ex dominatu Ti. Gracchi privatus in libertatem rem publicam vindicavit.*

<sup>10</sup> Einstellung bzw. Argumente der (Anhänger der) GG werden v.a. aus den Berichten Plutarchs und Appians kenntlich; cf. insbes. die Rede des Ti. Gracchus bei Plut. *TG* 15; weiters ebd. 9,2; App. *BC* 1,1,11 ff.; *Octavia* 882 ff.; Quint. *inst.* 5,13,24. In der Rhet. Her. 4,68 wird Scipio Nasica Serapio als in besinnungsloser Grausamkeit rasender Mörder des tapferen Ti. Gracchus dargestellt.

<sup>11</sup> Cf. *Lausberg*, Handbuch § 856.

<sup>12</sup> Nach *restituere* sollte man einen Doppelpunkt setzen: der *quicquid*-Satz begründet das voranstehende Urteil. (Alle von mir eingesehenen Editionen setzen Strichpunkt, Punkt oder Komma).

<sup>13</sup> 42, 2–3 stellen zwei Hälften eines Gedankens dar. (Nach *fuit* kann deshalb statt des üblichen Punktes auch ein Strichpunkt oder Bindestrich gesetzt werden).

<sup>14</sup> Den von *Reinhardt* 296–297 angeführten sprachlich-inhaltlichen Entsprechungen von Memmiusrede und Parteienexkurs lassen sich außerdem hinzufügen: *obnoxii inimicis* (31,3) ~ *nobilitas noxia* (42,1).– *talia facinora; homines sceleratissimi* (31,9.12. etc.; cf. 30,3) ~ *paucorum scelera* (42,1).– *immani avaritia, nocentissimi et idem superbissimi, quibus fides decus pietas, postremo honesta atque inhonesta omnia quaestui sunt* (31,12) ~ *ita cum potentia avaritia sine modo modestiaque invadere, polluere et vastare omnia, nihil pensi neque sancti habere* (41,9).– *inter malos factio* (31,16) ~ *nobilitas factione magis pollebat* (41,6).– *quod si tam vos libertatis curam haberetis quam illi ad dominationem adcesi sunt* (31,16) ~ *vindicare plebem in libertatem* (42,1).– *profecto neque res publica sicuti nunc vastaretur* (31,16) ~ *vastare omnia* (41,9). Cf. auch 31,10 mit 4,8.– Hinzu kommt noch die starke Betonung des *res publica*-Gedankens in J. 31 (cf. *Klinz* 38; 42) und die implizite Anerkennung der *auctoritas* des Senats in § 25 (*Klinz* 41; *Paul* 103). Dies alles, und das Fehlen eines Gegenindizes, spricht klar dafür, daß Sallust mit den in J. 31 vorgetragenen Ansichten konform ging. Richtig *Utschenko* (104 mit Anm. 4; 127), *Tiffou* 480 ff., *Koestermann* (127, 140), *La Penna* 190 ff., *Klinz* 38–42, *Reinhardt* (296–297; 305) *Latta* (Der Wandel in Sallusts Geschichtsauffassung: Vom Bellum Catilinae zum Bellum Iugurthinum. *Maia* 40 [1988] 271–288, 280, Anm. 37). *Steidle* dagegen wollte aus der „ziemlich unverhüllte[n] Absicht“ des Memmius, „das Machtmonopol der Nobilität in einer umfassenden Weise und ein für alle Mal zu brechen“, entnehmen, seine Rede werde „in vollem Ausmaß von

41,6 mit der Memmiusrede gemeinsam hat. Die Feststellung (31,26) *nam impune quae lubet facere, id est regem esse* ist „eine Rechtfertigung der Gracchen gegenüber den oben (31,7f.) gegen sie erhobenen Vorwürfen“ (Klinz 41). Sie kann als Nahtstelle zwischen dem Urteil über die GG in 42,2–4 und jenem in 31,7–8 betrachtet werden.

Es bedarf aber nicht des Hintergrunds der Memmiusrede, um den sarkastischen Tonfall zu erkennen, in dem Sallust in 42,(2)–3–4 spricht: Entscheidend ist, daß Stil und Inhalt des Kontextes nur dieses Verständnis empfehlen, jeder anderen Auffassung im Wege stehen.

Vergegenwärtigen wir uns den Kontext: Der erste Teil des Parteienexkurses, 41,1–5, schließt mit der Aussage, nach der Zerstörung Karthagos sei der römische Staat zwischen dem *populus* und der N, die beide eigensüchtig und rücksichtslos agierten, zerrissen worden. Hier könnte es scheinen, als sähe Sallust beide Seiten zu gleichen Teilen schuldig. Der folgende Abschnitt (42,6–10) zeigt, daß dem nicht so ist: Die NN seien mächtiger als die *plebs* gewesen, in Krieg und Frieden schalteten sie nach Belieben, verfügten über alle Finanzen, genossen Ruhm und Macht. Während sie die Kriegsgewinne unter sich aufteilten, hatte die *plebs* Armut und Heeresdienst zu ertragen. Obendrein wurden die Familien so mancher Soldaten von ihren Böden vertrieben. Durch ihre schrankenlose Habsucht habe die N schließlich den Niedergang der eigenen Vormacht verursacht (41,9E). Hier beginnt ein neuer Abschnitt (41,10–42,4). Er ist mit *nam* eingeleitet, denn er schildert, wie dieser Niedergang seinen Anfang nahm (cf. die Bilanz *plusque in relicuom sibi timoris quam potentiae addidit etc.:* 42,4). In 41,10 werden die GG als Ausnahmepersönlichkeiten eingeführt. Sie waren Adlige, die sich nicht wie ihre verdorbenen Standesgenossen benahmten, sondern, indem sie *veram gloriam* der *iniustae potentiae* voranstellten, mit ihnen brachen und den Unterdrückten zu Hilfe kamen. An dieser Stelle wird der Leser davon auszugehen haben, daß es sich bei den GG für Sallust um *virī boni* handelte. Das ergibt sich aus dieser Entscheidung gegen den (leichten) Weg, der zur Teilhabe an den in 41,7 aufgezählten Vorteilen geführt hätte.<sup>15</sup> Es ergibt sich aber auch aus der Verknüpfung der Begriffe ‘wahr’ und ‘Ruhm’ mit

---

dem Vorwurf des *libertatem in lubidinem vortere* getroffen“ (58). Ähnlich Earl („Memmius is portrayed as an irresponsible demagogue“: 119) und Büchner (1960 = 1982, 190–196; gegen Büchner 190 siehe La Penna 190–191 mit Anm. 161 u. 162). Büchner (195; ganz ähnlich Steidle a.a.O.) behauptet, „Memmius [...] verzweifelt viel zu früh an Frieden und Eintracht“, vergißt aber zu zeigen, wo und wie Sallust, der der N auch im eigenen Namen *superbia* und *multa superba et crudelia facinora* vorwirft (z.B. J. 5,1; 30,3), dem Leser deutlich gemacht hat, daß seiner Meinung nach (und entgegen Memmius’: J. 31, 23–24!) eine Veränderung der ungerechten Machtverhältnisse in Eintracht mit den NN zu erreichen gewesen wäre.

<sup>15</sup> Die optimatische Geschichtsschreibung machte den GG diese Entscheidung zum Vorwurf: Vell. 2,3,2E.6,2.7,1, Val. Max. 8,10,1.

dem des *vir bonus* im Denken Sallusts.<sup>16</sup> Und der rechtverstandene Wortlaut von 42,2–4 widerspricht dann dem Bild der GG als *virī boni* nicht,<sup>17</sup> sondern stellt eine Attacke gegen ihre Mörder und *detractores* dar.

Bedeutsam für das Verständnis von 42,3 ist in 41,10 auch die Implikation, daß es zur Auslösung des chaotischen Bürgerzwistes (*dissensio civilis quasi permixtio terrae*) keiner schlechten Eigenschaft der GG bedurft hatte. Es hatte genügt, daß die GG ihr Handeln<sup>18</sup> an *vera gloria* orientierten, denn dadurch war schon ein unüberbrückbarer Gegensatz zur N gegeben.<sup>19</sup>– Auch in 42,1 werden die guten Anlagen und die Rechtschaffenheit der GG einerseits, und das Verbrechertum der NN andererseits präsupponiert bzw. geradeheraus beim Namen genannt. Wir erfahren: Die GG stammten von Vorfahren ab, die sich um den Staat verdient gemacht hatten;<sup>20</sup> die GG begannen *vindicare plebem in libertatem* und die Verbrechen der Oligarchen (*paucorum scelera*) aufzude-

<sup>16</sup> Zur Verbindung von *gloria* mit *bonus* und *virtus* cf. C. 3,2 *ubi de magna virtute atque gloria bonorum memores*; C. 52,22; *bonus + gloria + vera via*: C. 11,2; *bonus + verum*: E. 1,5,1; *gloria + virtus (+ probitas + artes bonae)*: J. 1,3 (*animus*) *qui ubi ad gloriam virtutis via grassatur abunde pollens potensque et clarus est neque fortuna eget, quippe quae probitatem, industriam aliasque artis bonas neque dare neque eripere quoquam potest*; 4, 6–8; 64,1; C. 1,4. Die Präferenz der beiden GG („wahrer Ruhm“) setzt, wie die Entscheidung des Herakles am Scheideweg, *virtus* (= „männliche Tatkraft“, ~ *industria*) und *probitas* („Rechtschaffenheit“; cf. J. 4. 7–8) voraus. Das substantivierte *bonus* (im Sg. und Pl.) wird bei Sallust (fast) immer (cf. unten die Stellen in Anm. 59; Ausnahmen viell. C. 19,2; 48,4) im Sinne von „sittlich Gute(r)“ verwendet, und steht auf einer Ebene mit *probus* (cf. J. 85,9 mit C. 10, 5; 11, 1–3; 52,22;), *honestus* (J. 85,50; H. 1,12), *aequus* (J. 85,5). *Bona* (ntr.pl.) bedeutet bei Sallust u.a. „Tugenden / Vorzüge“ (J. 73,4; 85,23) und „Werte“ (E. 2,7,8). *bonae artes* = „gute Eigenschaften, Tugenden“.– Viel spricht demnach dafür, die Semantik von *bono* in § 3 nicht mit *La Penna* (239, Anm. 272), *Bringmann* (98), *Reinhardt* (302), *Latta* (31) auf „guter Bürger“ einzuengen; die Übersetzungen von z.B. *Rolfe*, *Ernout* („l’honnête homme“), *Lambert* und *Eisenhut-Lindauer* („für einen Guten“) liegen zudem schon deshalb nahe, weil Sallust soeben (§ 2) auf Seelisch-Geistiges eingegangen ist.– Cf. auch Cic. *Att.* 10,8b,2 (zit. in Anm. 66).

<sup>17</sup> Daß man nicht genügend beherrscht gewesen sein, und dennoch in der Nachwelt als ein *vir bonus* gelten konnte, zeigt das Beispiel des Sohnes von T. Manlius Imperiosus Torquatus (Liv. 8,6,14–7,22; Quint. *inst.* 5,11,7; Val. Max. 2,7,6). Cf. auch den löblichen *animus belli ingenis* (J. 63,2) des Marius.

<sup>18</sup> *Lendle* (53; ähnlich *Büchner*, s.u. Teil II, 1.4.2.1.) will *veram gloriam iniustae potentiae anteponerent* lediglich auf die Absichten der GG bezogen wissen; im Kampf hätten sie dann das Maß überschritten. Aber hätte Sallust hier unter *anteponere* einen bloß mentalen Vorgang verstanden, der sich nicht auch in entsprechenden Handlungen niederschlug, hätte er ihn nicht über *nam* mit dem *vindicare plebem in libertatem* verbunden. Und er hätte nicht ebenda das Wort *actionibus* verwendet!

<sup>19</sup> Richtig *Büchner 1960* = 1982, 157: Es komme Sallust 41,10 auf die Feststellung an, „daß bei der Lage der Dinge, das heißt dem Zustand der Nobilität, eine der Wahrheit und dem wahren Ruhm und Nutzen dienende Initiative [...] zu schrecklichem Aufruhr führen mußte.“ Cf. *Heubner* 281 (unten Anm. 54).

<sup>20</sup> Was man verstehen kann als: „S ch o n die Vorfahren der GG ... usw.“

cken; die Oligarchen, schuldbeladen, waren bestürzt; sie leiteten mit Hilfe der Bundesgenossen und der *equites Romani* Gegenschritte ein und brachten die GG schließlich um.

Sallust hatte in 41,6 (ff.) die N mit der ebenfalls kritisierten *plebs* verglichen und schließlich betont, daß die N sich stärker verfehlte. Nachdem er nun in 41,10–42,1 der N die hoch gelobten GG gegenübergestellt hat, sollte es nicht überraschen, wenn diesem moralischen Gefälle ein weitaus schrofferes Fazit entspricht.

**2. Et sane...** § 2 sieht aus wie ein Zugeständnis an die Mörder, ist aber, inhaltlich gewogen, zugleich eine Entschuldigung der Ermordeten. Möglicherweise verdankt sich die Negierung von *satis moderatus animus* einem ehrlichen Vorbehalt gegenüber den GG.<sup>21</sup> Zumal im Vergleich zu den optimatischen Vorwürfen gegen die GG und zu den Sallustischen gegen die NN ist dieser Vorbehalt aber so schonend formuliert,<sup>22</sup> daß der Satz auf jeden Fall auch der Apologetik dient.<sup>23</sup> In diesem Doppelaspekt besteht die Ironie des Satzes. Das *sed* und der

---

<sup>21</sup> Wie ungünstig auch immer Sallust privat den *animus* der GG gesehen haben mag, seiner Leserschaft möchte er jedenfalls nicht die Möglichkeit geben, ihn auf ein starkes Mißfallen festzulegen. Ihm kommt es darauf an, zu betonen, daß die NN ungleich maßloser waren (§§ 3–4).

<sup>22</sup> Richtig Steidle 62, Anm.7, Heubner 281, Koestermann 175m, 176u, Latta 31; falsch Büchner 1964, 178 ff.

<sup>23</sup> Cf. Taeger 57.– Die folgenden Merkmale geben dem § 2 einen apologetischen Charakter: (a) Die Formulierung *haud satis moderatus* statt z.B. *immoderatus* (cf. C. 5,5). (b) *animus*: Sallust erwähnt nicht etwa ein konkretes Delikt, sondern spricht lediglich von der Gemütsverfassung, dem inneren Antrieb (cf. Latta 31) – welcher (c) durch *cupidine victoriae* verständlich gemacht wird. Diese Siegesbegier wiederum ist durch den Kampf der GG für Gerechtigkeit verständlich, wenn nicht sogar ehrenhaft. Falsch z.B. Büchner (1982, 352), Bolaffi 58 und Bringmann 99, die *cup. vict.* mit *malus mos* gleichsetzen. *cupido* ist an sich ein moralisch neutraler Begriff, cf. C.7,4; 13,3; J. 63,2; 64,1; E. 2,12,4, auch J. 102,3 *cupidum pacis*; richtig Latta 30, abwegig Büchner 1964, 178: „Die Gracchen haben nach dem Sieg gegiert, etwas, was sich mit staatsbürgerlichem Verhalten nicht vereinbaren läßt.“– Beachte zudem, daß es nicht *nimiam cupidine* heißt, auch nicht *ambitione* (cf. Oros. *hist.* 5,8,2, Plut. *CG.* 24,5 φιλοτιμία, Plut. *TG* 16,1 φιλοεικία, Cass. Dio 24,83,4 ἀντιφιλονεικοῦντες). (d) Der folgende *sed*-Satz.– Schließlich: Stünde Sallust nicht auf seiten der GG, hätte er es sich einfach machen und kurzer Hand bei den Seiten (cf. C. 38,4) *modus* und *modestia* absprechen können. So aber läßt die Wortwahl in § 2 deutlich fühlen, daß für ihn die GG auf einer ganz anderen Stufe als die NN stehen. U.a. von Heubner (281), Klinz (52u.), Bringmann (97 ff.), Latta (insbes. 31, Z.7; 36–37) wird aber genau dies nicht anerkannt; und auch Steidles Paraphrase des § 2 („Diese haben gewiß ebenfalls wenig Mäßigung gezeigt“: 63, Anm.2) erweckt durch den ungerechtfertigten Einschub des „ebenfalls“ (Sallust hätte ja *quoque* hinzufügen können!) den Eindruck prinzipieller Gleichgertetheit. Zudem ist Steidles Übersetzung von *haud satis* mit „wenig“ voreilig, desgleichen Heubners (278) und Drexlers (23) Paraphrase mit „kein Maß“: Zwischen ‘nicht ausreichend’ und ‘wenig/kein’ ist viel Spielraum (den Sallust hier möglicherweise ironisch ausnützt), doch scheint mir ein buchstäblicher, milder Sinn von *haud satis moderatus* („nicht hinreichend gemäßigt“) Sallusts Grac-

(nicht ernst gemeinte) Oberflächensinn des § 3 knüpfen an den einräumenden Charakter (*et sane*) des § 2 an, der tiefere Sinn des § 3 an den apologetischen (und ironischen)<sup>24</sup> Inhalt des § 2.

Wahrscheinlich ist die Einräumung als selbstaufhebende und darum zur Gänze ironische *concessio*<sup>25</sup> bzw. *conciliatio*<sup>26</sup> zu verstehen, und sei es erst auf den zweiten Blick, d.h. im Schlaglicht von §§ 3–4. Die Angriffsfläche für den Witz des Satzes stellen zunächst der Charakter der N, wie er von Sallust soeben geschildert worden ist, sowie der notorische *furor*-Vorwurf<sup>27</sup> und die damit einhergehende Ansicht dar, die GG seien zu Recht<sup>28</sup> erschlagen worden. Sallust hat beim ‘Zitieren’ der optimatischen Anklage diese so abgekanzelt, daß sie zu einem Bumerang geworden ist, der die GG kaum streift und auf die NN zurückfällt.<sup>29</sup> *Et sane* („und selbstverständlich“) kann die gelangweilte Bereitschaft ausdrücken, mit der Sallust eine völlig natürliche und keinesfalls unedle

---

chenbild und seiner tieferen Aussageabsicht mehr zu entsprechen als eine stärker negierende, litotische Auffassung. Cf. Liv. 8,8,18 *Romano haud satis fidenti viribus iam Romae permissum erat ab consulibus, ut subcenturionem sibi quem uellet legeret qui tutaretur eum*; Liv. 1,32,2; 7,25,11; *Octavia* 538 f.; Tac. *ann.* 12,57: An solchen Stellen ist die Bedeutung des *haud-satis*-Ausdrucks gerade nicht mit jener der Negation des betreffenden Adjektivs (oder gar mit dessen negiertem Superlativ) identisch. Vielmehr steht das *satis* zwischen *haud* und dem Adj., weil dem Urteilenden die direkte Negation zu stark erschiene, bzw. weil es nur darum geht, das Faktum einer Abweichung von der gewohnten / angestrebten Art und Weise zu konstatieren, nicht aber das Ausmaß dieser Abweichung.– Zu einem gleichwertigen *non satis* cf. Cic. *Brut.* 251; div. 1,7; Caes. *BG* 3,13,6; Liv. 25,24,7.

<sup>24</sup> Wobei Sallust bewußt in Kauf genommen haben kann, daß manchen die Ironie in § 2 nicht auffällt. Solange ein Leser den Sarkasmus in §§ 3–4 nicht übersieht, hat er die Hauptsache verstanden.

<sup>25</sup> S.o. zu J. 31,7. Insbesondere zu J. 42,3 cf. Quint. inst. 9,2,51 *non procul autem absunt ab hac simulatione res inter se similes, confessio nihil nocitura [...] et concessio, cum aliquid etiam iniquum videmur causae fiducia pati.*

<sup>26</sup> Lausberg, Handbuch § 783: „Die *conciliatio* ist eine Argumentationsart [...], in der ein Argument der Gegenpartei zum Nutzen der eigenen Partei ausgebeutet wird.“ Sie kann mit einer entschärfenden Wiedergabe des gegnerischen Argumentes einhergehen.

<sup>27</sup> S.o. Anm. 8.

<sup>28</sup> Cf. die oben zitierte *Concessio* des Memmius (J. 31,8); Diod. Sic 34/35,7,3 und Plut. *TG* 21,7 über Scipio Africanus Aemilianus Numantinus, der anlässlich der Ermordung des Ti. Gracchus den Homervers *Od.* 1,47 ὡς ἀπόλοιτο καὶ ἄλλοί, ὅτις τοιαῦτά γε ῥέζοι zitierte; Cic. *off.* 1,76; 2,43 [*Ti. et C. Gracchus*] *nec vivi probabantur bonis et mortui numerum optinent iure caesorum*; *Planc.* 88; Quint. inst. 5,11,7; Val. Max. 3,2,17.

<sup>29</sup> Cf. zu den folgenden Ausführungen, was Quintilian inst. 6,2,16 über die Wirkung des Entgegenkommens aus Verstellung (*satisfaciendi* [...] εἰρωνεία, *quae diversum ei, quod dicit, intellectum petit*) sagt: *hinc etiam ille maior ad concitandum odium nasci adfectus solet, cum hoc ipso, quod nos adversariis summittimus, intellegitur tacita in potentiae exprobratio. namque eos gravis et intolerabiles id ipsum demonstrat, quod cedimus, et ignorant cupidi maledicendi aut adfectores libertatis, plus invidiam quam convicium posse.*

Eigenschaft der GG zuzugeben bereit ist,<sup>30</sup> und zugleich Verachtung für die (Gesinnungsfreunde der) Gracchenmörder, die immer wieder die Energie und Entschlossenheit der GG als tyrannenhaftes Wüten anpranger(te)n, weil es sonst nichts gab, womit sich die – in Wirklichkeit bloß vom Willen zum Erhalt der Unrechtsordnung motivierten – Morde bemänteln<sup>31</sup> ließen. Da die NN entschlossen waren, sich auch mit schlimmen Mitteln ihre *iniusta potentia* zu erhalten, standen die GG eigentlich nur vor der Wahl, entweder überhaupt nicht aufzubegehren, oder die ungerechte Vormachtstellung der Clique mit mehr als nur mäßigem Kampfgeist anzugreifen. Die Absetzung etwa des Octavius, der als Marionette der NN den Sinn des tribunizischen Vetorechts in sein Gegenteil verkehrt hatte, war zwar unkonstitutionell, aber nichts spricht dagegen, daß sie in den Augen des optimatenkritischen Sallust vollauf gerechtfertigt war. (Zur Rechtfertigung s. Plut. TG 15). Ähnliches wird für die von Tiberius angestrebte *prorogatio* seines Volkstribunats gelten.<sup>32</sup>

Oder aber in *et sane* klingt schon der bissige Hohn an, der dann in § 3 voll ausbricht: Der Beweis für die Fraglosigkeit (*sane!*), mit der die GG das Urteil *haud satis moderati* verdienen, liegt im *nobilitas [eos] necaverat*: Nicht daß die GG jegliche Selbstbeherrschung vermissen ließen, wäre mit § 2 gesagt, sondern nur, daß ihre Mäßigung bzw. ihr diplomatisch-strategisches Geschick nicht genügend (*haud satis*) groß war, um ihnen das Leben zu erhalten. § 2 deutet auf einen Zusammenhang, der sich quasi von selbst versteht: daß die GG den NN ja nur dann als *satis moderati* hätten gelten können, wenn sie deren Raffgier weiter ungehemmt (cf. 41,9 *sine modo modestiaque*) hätten sich austoben lassen wollen. Die machtbesessene N hätte jede noch so kleine Beschneidung ihrer angemäßen Rechte als Anmaßung und als Schritt in Richtung Königsherrschaft gezeißelt.<sup>33</sup>

**3. Sed bono...** *Bono*<sup>34</sup> steht im ironischen Gegensatz zu den ach so schlimmen Gracchen und im Gegensatz zum Begriff 'schlecht' in *malo more*. Vergleiche, wie Quintilian den Begriff Ironie erklärt (inst. 9,2,48–49):

<sup>30</sup> Cf. Liv. 33,38,7 *adversus quae respondebatur nihil neque mirari neque suscensere Antiochum debere, si spem libertatis differri non satis aequo animo paterentur*.

<sup>31</sup> Cf. Plut. CG 13,1; auch TG 20,3, wo Plutarch die grausame Behandlung der Leiche des Tiberius als Beleg dafür ansieht, daß es sich bei den öffentlichen Vorwürfen der NN gegen Tiberius bloß um Vorwände ihres eifernden Hasses (ὄργῆ ... καὶ μίσει) gehandelt hat.

<sup>32</sup> Latta (36) sagt richtig: „*vera gloria* schließt die angewandten Mittel ein.“ – Zur gerechtfertigten Absetzung des Octavius cf. Badian 706 ff., zur beabsichtigten Wiederwahl 716–722. Zu beidem auch Latta 36, Anm. 26.

<sup>33</sup> Cf. Heubner 281 (zit. u. in Anm. 54).

<sup>34</sup> Daß Sallust *bono*, nicht *bonis* sagt, ergibt einen Blickwinkel, aus dem den zwei GG der prototypische Angehörige des optimatischen Kollektivs gegenübergestellt wird. Mit dem „gnomi-



εἰρωνεία est [...] cum ea, quae nolumus videri in adversariis esse, concedimus eis. id acrius fit, cum eadem in nobis sunt et in adversario non sunt: 'meque timoris | argue tu, Drance, quando tot caedis acervos | Teucrorum tua dextra dedit [Verg. Aen. 11, 383–85]'.<sup>35</sup>

Daneben ist *bono* natürlich auch Zitat der Selbstbezeichnung der NN. § 3 hat die Gestalt eines Sprichworts, denn *malo more* zu handeln war der N zum *mos* geworden (und daran, wird man hinzudenken dürfen, hat sich bis heute [d.h. bis zur Lebenszeit Sallusts] nichts geändert).<sup>35</sup> Der Satz soll den Leser erkennen lassen: Die NN waren gerade die Richtigen, ihren Gegnern (deren Maßnahmen schließlich nur Reaktion waren auf das optimatische *nihil pensi neque sancti habere*,<sup>36</sup> und dann insbesondere auf den optimatischen Mißbrauch der Institution des Volkstribunats mittels Octavius bzw. Livius Drusus) Maßlosigkeit und Herrschgier vorzuwerfen! Die Hauptfunktion der §§2–4 ist es, die optimatische Rechtfertigung der Gracchenmorde ad absurdum zu führen. Außerdem soll dem Leser durch §§ 2–3 bewußt werden, daß der altbekannte (und soeben in § 2 'zitierte') Vorwurf der N gegen die GG auf die Forderung hinausläuft, diese hätten ihnen, den Bedrückern des Volkes, klein begeben sollen; eine Forderung, deren Dreistigkeit eben noch dadurch potenziert wird, daß die NN selber das Gegenteil von Nachgebigkeit und Besonnenheit verkörperten.<sup>37</sup>

---

schen Singular“ *bono* cf. Cic. *Tim.* 9 *probus autem invidet nemini* (~ Sen. *epist.* 65,10 ~ Plat. *Tim.* 29e); *orat.* 33 *sed nihil difficile amanti puto*; Ennius bei Cic. *Lael.* 64; Mart. 12,51,2 *semper homo bonus tiro est*.

<sup>35</sup> Die Sprichwortform mag auch auf eine den Optimaten vertraute (*Steidle* 63 spricht von einem „Prinzip der Adelsethik“) und von ihnen womöglich oft im Mund geführte *Maxime* anspielen (cf. Cic. *Tusc.* 5,56 *accipere quam facere praestat iniuriam*; off. 1,86E); eine, deren Geist die Römer (laut C. 51,6; 9,5) in den Zeiten vor der Zerstörung Karthagos noch entsprochen hätten; hernach aber galt: *uti quisque locupletissimus et iniuria validior, quia praesentia defendebat, pro bono ducebatur* (H. 1,12).

<sup>36</sup> Cf. *nihil pensi neque moderati habere* in C. 12,2.

<sup>37</sup> Dem C. Gracchus dagegen, weil er an seinem letzten Lebenstag seinen Gegnern unbewaffnet entgeggetreten sei, sagten seine Bewunderer nach, er habe tatsächlich lieber Unrecht leiden als tun wollen: Plut. *CG* 15,3; 23,5.– Man dürfte zur Verdeutlichung des Standorts, von dem aus § 3 gesprochen ist, in die dt. Übersetzung ein „natürlich“ einfügen: „Aber einem Guten ist es natürlich lieber etc.“ Dies ließe sich auch dadurch rechtfertigen, daß die §§ 2 und 3 ja eng zusammengehören (s.o. Anm. 13) und somit das *sane* als 'Tonartvorzeichen' auch des *sed*-Satzes verstanden werden kann. – Die Einsicht, daß der Oberflächensinn des § 3 nicht etwa Sallusts eigenen Schiedsspruch wiedergibt, sondern mit Verstellung gesprochen ist, ist das Wesentliche. Sallusts Leser kann bei ihr stehen bleiben, er kann sie aber auch gedanklich verlängern zu der Frage: 'Wenn Sallust quasi nicht in eigener Person spricht, mit wessen Stimme dann?' Von hier aus ließe sich der § 3 wie die Wortmeldung eines heuchlerischen oder bis zur Verblendung selbstgerechten optimatischen *interlocutor* empfinden, der nun, wo anscheinend ein Fehler der GG zugestanden worden ist, auftrumpfend einhakt und die Ermordung der GG dadurch rechtfertigt, daß er ihnen vorwirft, sich nicht an das hehre Prinzip gehalten zu haben, an das sich Seinesgleichen (die *boni*) gebunden fühlen. (Womit der '*fictus interlocutor*' nicht notwendig zugeben würde, daß

Das *igitur* („daher“)<sup>38</sup> in § 4 ist ebenfalls sarkastisch gesprochen. Um dieser Pointe willen hat Sallust die Ermordung der *multos mortales* nicht zugleich mit der Ermordung des C. Gracchus und des Fulvius Flaccus referiert, wie es vom sachlichen Zusammenhang her natürlich gewesen wäre, sondern sich die Erwähnung aufgespart.– *iniuriam* in § 3 ist oblique zu verstehen (d.h. aus dem Geist der NN heraus gesprochen und das bezeichnend, was diese als Unrecht etikettierten), außerdem *e contrario*: als indirekter Hinweis auf die Tatsache, daß die GG, selbst wenn sie „nicht genügend maßvoll“ gewesen sein mögen, immerhin gegen Unrecht kämpften. Den NN dagegen war es nicht nur nicht lieber, besiegt zu werden, sie gingen sogar gegen die gerechten Gracchischen Reformen vor, noch dazu (aber wie könnte es bei solch einem Kampf anders sein) *malo more*.<sup>39</sup> – Sarkasmen finden sich im Sallusttext häufig, v.a. in den Reden.<sup>40</sup> Am besten vergleichbar mit J. 42,2–4 ist die oben zitierte Stelle J. 31,8. Cf. außerdem J. 4,3:

*atque ego credo fore, qui, quia decrevi procul a re publica aetatem agere, tanto tamque utili labori meo nomen inertiae inponant, certe quibus maxuma industria videtur salutare plebem et conviviis gratiam quaerere.*<sup>41</sup>

---

seine Partei tatsächlich eine *iniuria* begangen hat. Er würde die Wendung *iniuriam vincere* sensu obliquo gebrauchen). In § 4 erinnert Sallust daran, wie vorbildlich die *boni* dieses Prinzip beherzigt haben.

<sup>38</sup> Ein vergleichbares folgerndes *igitur* z.B. auch in C. 6,4; 7,5; 11,7; 15,5; 46,3; 51,43; J. 7,2; 43,3; 105,4; cf. K.-St. II, 138, § 10, a. *igitur* in J. 42,4 wird von *Ernout* und *Flocchini* nicht übersetzt, von *Lambert* mit „freilich“; von *Cleß*, *Latta* (32 mit Anm. 6), *Eisenhut-Lindauer*, *Reinhardt* (299–300) mit „nun“, was einer Anknüpfung an 42,1 gleichkommen soll (so auch *Fabri*, *Kurfess*, *Koestermann* und *Klinz* z. St.). Diese Anknüpfung findet selbstverständlich statt, doch ist eine Wiederaufnahme der Schilderung nicht die einzige Funktion des *igitur*-Satzes: Zum Teil des sarkastischen Argumentes wird er aufgrund seines inhaltlichen Gegensatzes zum Oberflächeninhalt des § 3 – unabhängig davon, ob der Leser das *igitur* im Sinne eines (die ‘Logik des Geschehens’ unterstreichenden) „daher“ oder eines schlichten „nun“ begreift.

<sup>39</sup> Mit diesem Verständnis *e contrario* steht im Einklang, daß der Begriff *iniuria*, der für ein „Unrecht gegen Menschen als Verletzung feststehender Rechtssatzungen“ [*H. Menge*, Lat. Synonymik, 7. Aufl. v. *O. Schönberger*, Hdlbg. 1988, 92] steht, besser zu Politik und Vorgehen der NN (cf. J. 31,8 *non lex, verum libido*) als auf jenes der GG zu passen scheint; für die (allfälligen; s.o. Anm. 32) Vergehen der GG wäre wohl *delicta* der angemessenere Ausdruck. (Cf. Liv. 8,7,17, wo T. Manlius Imperiosus Torquatus den – in seinen Augen mit dem Tod zu strafenden, weil ansonsten den Staat schädigenden – Ungehorsam seines tapferen, aber unbeherrschten Sohnes *delictum* nennt).

<sup>40</sup> Z.B. C. 51,10; 52,26 (die ganze Rede Catos steckt voller höhnischer Bemerkungen); J. 31,20; or. Lep. [= H. 1,55] 16–17; or. Macri [= H. 3,48] 6E.26; or. Phil. [= H. 1,77] 5.

<sup>41</sup> Auch der Vorwurf der N gegen die GG läuft auf ein *nomen inponere* hinaus, und auch da kontert Sallust mit einem „Da beschwerten sich die Richtigen!“

## TEIL II

Die mir bekannt gewordenen Deutungen von J. 42,3 möchte ich zum einen danach unterscheiden, wie die Form *bono* erklärt wird. Ein Teil (I) versteht *bono* als Ablativ, und zwar entweder (I<sub>1</sub>) als mit *more* übereingestimmtes, ἀπὸ κοινοῦ gesetztes Adjektiv (*Bolaffi, Drexler, Heubner, Tiffou, de Marino*),<sup>42</sup> oder (I<sub>2</sub>) als neutrales Substantiv (*Büchner, Mazzarino, Catalano*); die anderen (II) als Dativ des maskulinen Singulars (DMS).<sup>43</sup> Die Antworten<sup>44</sup> auf die Frage nach Adressaten und Absicht des § 3 lassen sich auf sechs ‘Lager’ (A, B<sub>1</sub>, B<sub>2</sub>, B<sub>3</sub>, B<sub>4</sub>, AB<sub>1</sub>) verteilen, wovon vier (B<sub>1-4</sub>) den Satz nur auf die GG beziehen.<sup>45</sup> A (u.a. *Fabri, Taeger, Rolfe* (vorsichtig), *Ernout, Steidle, La Penna*<sup>46</sup>, *Paul, Neumeister, Christes* (mindestens teilweise), und alle unter I Genannten bis auf *Heubner*) faßt als Ziel des § 3 auf, die NN zu tadeln; wobei der Satz (trotz einer von einigen behaupteten Ironie in *bono*, s.u.) stets als ernstgemeinter Grundsatz bzw. moralisches Bekenntnis gelesen wird. B<sub>1</sub> (*Corte, Lallier*,<sup>47</sup> *Cleß, Heubner, Klinz, Badian, Shackleton Bailey*) versteht den Satz als Tadel an den GG; AB<sub>1</sub> (*Leeman 27, Earl 15–16, Bringmann, Latta*) als Tadel sowohl an den GG als auch an den NN; *Lendle* (vielleicht auch *Koestermann*) anscheinend als Trost über das Schicksal der GG (B<sub>2</sub>); B<sub>3</sub> (*Kritz, Kurfess, Schur 88, Uttschenko 111*) als Lob für die GG. *Reinhardt* (B<sub>4</sub>) möchte den § 3 als für die GG Partei ergreifenden Fragesatz lesen.<sup>48</sup>

### 1. Deutung A

**1.1. *satius*.** *Satius est* hat von Haus aus keine ethische Konnotation, es bedeutet nicht<sup>49</sup> „es ist sittlicher“, sondern „es ist zweckmäßiger, dienlicher, be-

<sup>42</sup> *Catalano* 116 und *de Marino* 19 nennen dies „[l’interpretazione] più comune“.

<sup>43</sup> Auffassung II ist meines Wissens das letzte Mal im Beitrag von *de Marino* (1973) widersprochen worden.– Die Positionen I<sub>1</sub>, I<sub>2</sub>, und von II mindestens B<sub>1</sub> sind alle schon vor dem 18. Jh. in Kommentaren vertreten worden, cf. die Zusammenstellung bei *Catalano*.

<sup>44</sup> Von meiner eigenen sehe ich hier ab.

<sup>45</sup> *Paul* 131 sagt, daß die Mehrheit der Autoren, die *bono* als DMS verstanden, den § 3 auf die GG bezogen haben.

<sup>46</sup> *La Penna* 238–239. Ebd. (Anm. 272) meint er, Konstruktion I<sub>1</sub> lasse sich nicht „escludere con sicurezza.“

<sup>47</sup> Aus den Ausgaben von *G. Corte* (Venedig 1737) und *R. Lallier* (Paris 1885) zitiert *Catalano* 120–121.

<sup>48</sup> Angemerkt sei, daß aus den von mir eingesehenen Texten von *Schur, Leeman* und *Badian* nicht eindeutig hervorgeht, ob sie *bono* tatsächlich als DMS auffassen.

<sup>49</sup> Stellen wie *Cic. inv.* 2,100 oder *Rhet. Her.* 2,21 sprechen nicht dagegen. Da es hier um ein Abwägen vor Gericht geht, erhält *satius est* den Sinn „vorteilhafter unter denjenigen Gesichtspunkten, die für die juristische Wertung ausschlaggebend sind“.

friedigender“.<sup>50</sup>

1.1.1. *Ali cui satius est facere alqd* bedeutet nicht, wie Ernout und Latta wollen,<sup>51</sup> „j-d muß vorziehen, ist verpflichtet, etw. zu tun“, sondern entweder **(a)** ‘subjektiv’ („j-m gilt als dienlicher“ >) „j-m ist lieber“, „für j-n ist es befriedigender“, oder **(b)** ‘objektiv’ (mit Dat. comm.) „es ist für j-n vorteilhafter“. In (b) wird eine Behauptung über jemandes Vorteil aufgestellt, in (a) jemandes Präferenz mitgeteilt.<sup>52</sup>

1.1.2. *Satius est facere alqd* (ohne Dat. der Person: Konstruktionen **I**<sub>1</sub> und **I**<sub>2</sub>) heißt zunächst weder „es ist im moralischen Sinn besser, etw. zu tun“ (Mazzarino, de Marino), noch „man müßte vorziehen / soll etw. tun“ (Bolaffi, Catalano). Beides käme einem „man soll(te) befriedigender finden“ gleich, und dieses ‘sollte’ müßte über eine konversationelle Implikatur erschlossen worden sein. Für sie fehlt aber die propositionale Basis. Denn zunächst würde *bono (more) vinci* (**I**<sub>1</sub>) oder *bono (publico) vinci* (**I**<sub>2</sub>) schlicht besagen, daß es nach Ansicht Sallusts ‘zweckdienlicher ist, (...) besiegt zu werden’. Doch was wäre damit gesagt? Sallust hätte sich da allzu unterbestimmt ausgedrückt, in einem Zusammenhang, der dadurch brüchig würde. Im Unterschied zum zweiwertigen ‘X (*vinci*) ist moralisch besser als Y (*malo more iniuriam vincere*)’ und zum dreiwertigen ‘A ist moralisch verpflichtet, X dem Y vorzuziehen’ ist ja der Begriff zweckdienlicher/befriedigender vierwertig: Neben den Vergleichsgegenständen X und Y müssen der Nutznießer sowie der angestrebte Vorteil mit hinlänglicher Deutlichkeit aus dem Kontext hervorgehen. Dieses Erfordernis wäre bei den **I**-Konstruktionen nicht erfüllt.– Andererseits ist die in Gruppe **I** übliche Beziehung des § 3 auf die NN (Position **A**) gerade wegen der Deutlichkeit abwegig, mit der Sallust 41,6 ff. gesagt hat, auf welchen Nutzen die Clique aus war – und daß die GG dem ein Ende setzen wollten.<sup>53</sup> Derselbe Einwand gilt freilich auch für **A** bei Konstruktion **II** und ‘subjektivem’ *satius est* (zu **IIA** mit ‘objektivem’ *satius est* s. 1.2 und 1.3).

<sup>50</sup> Z.B. Quint. *inst.* 2,13,14 *Nonne huic simile est illud Sallustianum: 'nam de Carthagine tacere satius puto quam parum dicere'?* [cf. J. 19,2; in unseren Kodizes steht *melius* statt *satius*]; Cic. *de orat.* 3,110; *S. Rosc.* 150. Der Schattierung von *satius est* kommt *utilius* (cf. Cic. *Att.* 9,10,6; *Rhet. Her.* 2,21; *Dig.* 50,10,5,1), *melius* in der Bdtg. „vorteilhafter, klüger“ (cf. oben Quint. *inst.* 2,13,14 mit J. 19,2; Sen. *dial.* 5,27,1; 6,12,3) oder auch (*magis*) *expedit* sehr nahe: cf. Liv. 34,51,6; Quint. *inst.* 4,2,6 mit 7,2,34; Cic. *rep.* 1,49; *off.* 3,75; *off.* 3,39; *fam.* 4,2,2; *Phil.* 13,16.

<sup>51</sup> „Mais l’honnête homme doit préférer“ (Ernout), „Aber ein guter Staatsbürger muß es vorziehen“ (Latta 31); cf. auch Taeger 57: „Ihre Aufgabe wäre es gewesen“.

<sup>52</sup> *Satius est* ist meistens ohne Dativ belegt, und (fast) immer mit Acl oder bloßem Inf. konstruiert. Beispiele für Dat. + *satius est* + Inf. sind relativ selten; bezeichnet der Dativ die 1. Person, ist die Unterscheidung von **(a)** und **(b)** gegenstandslos. Bsp. für **(b)**: Ter. *Haut.* 474/5; Flor. *epit.* 1,47; Liv. 39,10,2, wohl auch 26,29,4; Val. Max. 3,5,1; 9,1(ext.),7.– Bsp. für **(a)**: Sen. *epist.* 25,7,3.

<sup>53</sup> Cf. auch u. Anm. 94 a. E. und Abschnitt 1.4.2.2.

**1.2. „Idleness“.** Wer **A** behauptet und zugleich dem Wort *satius* einen deontischen bzw. moralischen Sinn unterlegt, entgeht der Frage nach dem Nutzen nicht. Nur stellt sie sich jetzt auf der Metaebene: Sallust hat vor § 3 schon klargestellt, daß die N sich um Moral und Gemeinwohl nicht kümmerte, daß sie skrupellos war. Shackleton Bailey bringt es auf den Punkt: „[The nobles] were just villains in his eyes and it would be idle in their case to talk about what a good man ought or ought not to do.“<sup>54</sup> § 3 wäre ins Leere gesprochen, und erst recht als Gegenbewegung zur Konzession in § 2 ein Schlag in die Luft. Der ‘Gedanke’ wäre etwa der folgende: ‘Die NN beherrschten den Staat *malo more* (41,6–42,1), sie waren Wölfe. Die GG hatten zwar einen nicht genügend gemäßigten Sinn. Aber gegen die Wölfe, welche sich bekanntlich selbst als Schafe bezeichnen, ist zu sagen: Schafe wären gegen die GG nicht wölfisch vorgegangen, sondern lieber besiegt worden!’

**1.3. A bei Konstruktion II.** Auf welchen Gegensatz kommt es Sallust in § 3 in erster Linie an? Auf (**a**) den zwischen dem *bono (viro)* und dem *malo more iniuriam vincere*, d.h. zwischen dem soeben in 42,1 angesprochenen mörderischen = schlechten Sieg und einem guten Mann? Da ginge es um eine Frage des Seins bzw. der Klassifizierung. Oder (**b**) auf den Gegensatz zwischen „Auf-schlechte-Weise-Siegen“ und Besiegtwerden (*vinci*)? Da ginge es um Handlungsalternativen. Vieles deutet auf **a** hin: die moralischen Vorzeichen, unter denen der voraufgehende Abschnitt steht, die zur Betonung einladende Stellung von *bono* am Satzanfang, und daß direkt neben *sed* eben *bono*, nicht *vinci* plaziert ist. Dennoch entschieden sich die meisten Vertreter von **IIA** für **b**<sup>55</sup> – wohl weil **a**, solange man § 3 nicht als Sarkasmus identifiziert, in noch größere Banalität führt (der Nachweis bzw. die Feststellung, daß die NN keine wirklichen *boni* waren, ist an dieser Stelle des Textes bereits überflüssig):

Steidle 63: „Gewiß ist ihr [sc. der N] durch die Gracchen Unbill widerfahren, aber sie hat sich nicht so verhalten, wie es einer Gruppe zukommt, die auf das Prädikat ‘boni, die Guten’, Anspruch macht.“ Earl 15–16: „Sallust’s remark ‘bono vinci satius est quam malo more iniuriam vincere’ is a judgement no less on the nobiles than on the Gracchi: boni, men of virtue, would not have acted as they have done.“ So auch Paul 131.

<sup>54</sup> Shackleton Bailey 353; cf. Heubner 281: „Von der Nobilität war von vornherein nichts anderes zu erwarten, als daß sie mit allen Mitteln gegen jeden vorgehen werde, der ihr das Recht auf rücksichtslose Ausnützung ihrer Machtstellung zu bestreiten wagte.“

<sup>55</sup> Cf. etwa Taeger 49–50, Rolfe 226–7, Ernout 182, Malcovati 111; Latta 31: „Aber ein guter Staatsbürger muß es vorziehen, politisch zu unterliegen statt...“; 320: „Sie hätten, wenn sie die ehrenhaften Staatsbürger, als die sie sich ausgeben, wirklich sein wollten, den Gracchen nachgeben und sie nicht wegen geringen Unrechts ermorden dürfen.“ Latta erklärt hier den Bezug auf die N, behauptet aber daneben einen Bezug auf die GG (s.u. zu **AB**<sub>1</sub> in Abschnitt 3).

Beim Paraphrasieren allerdings setzt dann auch *Steidle* (63, Anm.2) die Aussageabsicht **b** voraus: „Da wäre es – zumal für *boni* – besser gewesen, sich besiegen zu lassen als einen solchen Sieg zu erringen.“ Doch diese Aussage wäre platt genug – und überspannt zugleich: Es ist sowohl selbstverständlich, (1) daß es „besser“ gewesen wäre, wenn die NN unvergleichlich edler gehandelt hätten, als sie gehandelt haben, und wie es ihnen ja ähnlich sah; als auch, (2) daß bei ihrer – von Sallust bereits dargestellten und scharf verurteilten – Verdorbenheit kein anderes als das in § 1 und 4 beschriebene Vorgehen zu erwarten gewesen war.

Da alle **IIA**-Vertreter in § 3 ein Ideal sehen, das den NN entgegengehalten wird, unterscheiden sie *de facto* zwischen der wörtlichen Ebene, auf der es sich um eine Aussage über „den Guten“ handelt, von der Ebene des implikaturell Gemeinten. Auf der wörtlichen würde entweder gesagt, was ein Guter vorzieht, und die Implikatur wäre (über den Zwischenschritt ‘Folglich hätte ein Guter auch damals vorgezogen...’): ‘Also waren die Gegner der GG keine Guten!’ (=a). Oder auf der wörtlichen Ebene wird gesagt, was ein Guter vorzieht(=b); die Implikatur wäre dann: ‘Aber den NN hätte lieber sein sollen, besiegt zu werden, statt...!’ Doch hätte Sallust tatsächlich den § 3 so gelesen wissen wollen, daß der Hauptakzent auf der *H a n d l u n g s p r ä f e r e n z*, und nicht auf dem schlechten Charakter liegt, der durch das Handeln erwiesen wurde, dann hätte er den intendierten Bezug auf die NN nicht just über das Wort *bono* hergestellt. Denn so gelangt ja der aufmerksame Leser, der zu Recht diesen Bezug erwartet, auf der Suche nach dem genauen Sinn der beabsichtigten Implikatur gar nicht bis zu den Handlungsalternativen in der Vergangenheit, vielmehr stockt er schon an dem Graben, der zwischen dem Begriff *bono* und Sallusts Bild der N klafft. Dieser Graben ist so markant, daß er unmöglich *n i c h t* der Hinweis auf den genauen Sinn sein kann. Und nun muß man, um im Bild zu bleiben, sich umsehen. Entweder führt der Weg in den Graben, und endet dort, weil es eben nichts weiter als der Gegensatz zwischen dem *malus mos* und der Selbstbezeichnung der NN als *boni* ist, auf den Sallust hinweisen möchte. Oder (c) meine Deutung trifft zu und es gibt direkt vor unseren Füßen eine Brücke (= die sarkastische Lesart), die auf eine Anhöhe am anderen Ufer führt. Von dort kann vergleichend auf die Taten der GG zurück und auf jene der NN herab und voraus (cf. die *igitur*-Fortsetzung) geblickt werden.

Weil *Neumeister*, *Paul* und *Latta* die Brücke übersahen, aber den Graben trotzdem überqueren wollten, um nicht zu **a** hinab, sondern wenigstens nach **b** zu gelangen, benutzten sie das einzelne Wort *bono* als Stützpfiler für ihren Brückenschlag: Sie erklärten es für ironisch eingesetzt. Latta:

„bono ist hier ironisch. Die pauci bezeichnen sich als boni, ohne sich nur irgend als solche erwiesen zu haben. Der prestigesehnsüchtigen Standesbezeichnung hält Sallust sein Ideal des wahren bonus entgegen“ (31).

Aber wenn ich jemandem, der sich nur „gut“ nennt, es aber nicht ist, mein Ideal des „Guten“ vorhalte, hat das nichts mit Ironie zu tun.

Nach Paul und Neumeister handelt es sich bei *bono* um eine „ironische Anspielung auf den Anspruch der Optimaten“, die einzig Guten im Staat zu sein.<sup>56</sup> In Wahrheit würde es sich da um eine unironische Anspielung handeln. Sie würde die Berechtigung des Vorwurfs unterstreichen, den Sallust an die NN richtet. Er hätte die NN gerade beim Wort genommen! Cf. *Neumeisters* Übersetzung:

„Aber für jemanden, der beansprucht, zu den ‘Guten’ zu gehören, ist es immer noch besser [warum?] besiegt zu werden als auf schlechte Weise das Unrecht zu besiegen“ (62).

Wer *bono* tatsächlich ironisch versteht, muß den g a n z e n Satz ironisch (und somit auch deskriptiv, nicht deontisch) verstehen.<sup>57</sup>

**1.4. Argumente gegen *bono* als Ablativ.** Die Einwände, die gegen die Auffassung von *bono* als DMS vorgebracht wurden, sind schwach. *Büchner* behauptete:

„Die Auffassung als Masculinum ist nicht so leicht, wie es nach dem Kommentar [sc. von Jacobs-Wirz-Kurfess] den Anschein hat. Denn wo der Singular des maskulinen Adjektivs so substantivisch wird, ist im Zusammenhang durch parallele Wörter die Bedeutung festgelegt“ (1964, 181; cf. 179).– „Das bono ist für den Leser zunächst völlig unvorbelastet und wird im Ablativ oder Dativ zunächst als Neutrum verstanden werden. So ist auch stilistisch nichts Stichhaltigeres einzuwenden“ (185).

Es stimmt, daß bei Sallust, und im Lateinischen überhaupt, maskuline Adjektiva im Singular seltener substantiviert werden als im Plural; daß substantiviertes *bonus*, wie *Büchner* mit *Bolaffi* einwandte,<sup>58</sup> im Dativ Sg. bei Sallust nirgendwo sonst vorkommt;<sup>59</sup> und daß die Substantivierung eines Adjektivs im Latei-

<sup>56</sup> *Neumeister* 62, *Paul* 131 („ironical dig“).

<sup>57</sup> Bezeichnenderweise sind die A-Erklärungen von *Taege*r (s.o.), *Steidle* (s.o.) und *Earl* (58), obgleich diese Gelehrten *bono* n i c h t für ironisch ausgaben, praktisch identisch mit denen *Lat-tas* und *Neumeisters*.

<sup>58</sup> *Büchner* 1964, 181, Anm. 3 u. 4 verweist auf *Bolaffi* 58.

<sup>59</sup> Cf. aber z.B. Quint. *inst.* 3,8,44 *interim si quis bono inhonesta suadebit*; 2,15,29; 12,9,10 *turpis voluptas [...] nulli audientium bono grata*; Cic. *Phil.* 3,4; *Tusc.* 1,99. *Bolaffi* nennt solch ein *bono* übertreibend „rarissimo“.– Zumindest im Nom. Sg. kommt substantiviertes *bonus* bei Sallust mehrmals vor: C.11,2; 15,2; 33,4; J. 31,28; or. Cottae [= H. 2,47] 11; E. 2,7,6. Gegen den

nischen nur dann eintritt, „wenn die ganze Wortverbindung oder der Zusammenhang der Rede die Beziehung deutlich erkennen läßt, daher besonders in Verbindung mit koordinierten wirklichen Substantiven oder in gegensätzlicher Gegenüberstellung zu einem anderen Substantiv der substantivierten Begriffe.“<sup>60</sup> Doch das von Büchner vermißte, zu *bono* parallele Wort steht im Text, es ist *Gracchis*.<sup>61</sup> Die Vertreter von **I** übergangen sowohl die (‘vorbelastende’) Korrespondenz zwischen *bono ... satius est* und *Gracchis ... haud satis ... fuit*, als auch, daß eine neben *satius est* + Inf. stehende Ergänzung vom unbefangenen Leser schon ohne eine solche Korrespondenz spontan als Dativ interpretiert wird,<sup>62</sup> nach dem Muster von z. B. *satis est*<sup>63</sup>, *melius est*<sup>64</sup> oder (*magis*) *expedit*<sup>65</sup> mit Dativ + Infinitiv.<sup>66</sup>

---

DMS von *bonus* in § 42,3 wäre freilich auch dann nichts einzuwenden, wenn es sich zufällig um die einzige derartige Substantivierung bei Sallust handeln würde. Gleichgültig, wie selten ein bestimmter Schriftsteller von der Substantivierung eines Adjektivs Gebrauch gemacht hätte, wäre der römische Leser durch die allgemeine Kenntnis seiner Muttersprache auf eine Substantivierung vorbereitet gewesen. Bei Sallust kann von einem einmaligen Gebrauch aber ohnehin nicht die Rede sein. Vor § 42,3 kommt solch ein *bonus* im *Bellum Iugurthinum* dreimal vor (jedesmal neben dem Antonym *malus* bzw. *ignavus*), davon einmal im Singular: J. 31,15.27.28 (Sg.). Cf. dazu noch *optimos – audacissimos* in 31,16. Interessanterweise stehen diese vier Stellen alle in der Memmiusrede, die, wie bereits bemerkt, dem Parteienexkurs sprachlich und inhaltlich sehr ähnelt. Cf. ferner J. 53,8 (*ignavis – bonos*); 57,6; 64,1; 67,2; 83,1 (*quoivis ignavo*); 85,5.40.42.48; 86,3; 96,3 (*consulis aut cuiusquam boni*); C. 2,6 (*ad optimum quemque a minus bono*); 3,2 (*gloria bonorum*); 7,2; 19,2; 20,7; 21,4; 30,6 (*servo – libero*: Dative); 33,2; 37,3; 48,4; 51,27.30.38; 52,12.13.22.

<sup>60</sup> K.-St. I, 224; cf. 222.

<sup>61</sup> Richtig *Lendle* 53 (der *bono* aber falsch auf die GG bezog), *Paul* 131.

<sup>62</sup> Richtig *Reinhardt* 300. *Satius* kommt bei Sallust sonst nicht vor. Zum Dativ bei *satis* (allerdings ohne Inf.) cf. J. 102,7; J. 64,6; or. Cottae [= H. 2,47] 3. Bei Cicero steht *satius* + Inf. nie mit Dativ (das Subjekt des Infinitivs ergibt sich jedesmal leicht aus dem Zusammenhang), aber cf. z.B. *Ter. Haut.* 475; *Bell. Afr.* 25,4; *Liv.* 26,29,4; 35,13,9; 39,10,2; 42,23,10.

<sup>63</sup> Z.B. *Cic. Quinct.* 34.68; *Verr.* II,1,111; *Tull.* 29; *Phil.* 2,117; *Sull.* 39 (Acl); *Quint. inst.* 12,11,8 *Atque id bono viro satis est, docuisse quod scierit*. Cf. auch bei Sallust den Dativ neben *satis placet* (J. 67,1; 74,1) und neben *potior est* (or. Macri [= H. 3,48] 4 *statui certaminis advorsa pro libertate potiora esse forti viro quam omnino non certavisse*; J. 8,1; 67,3) und *in promptu est* (E. 2,7,1).

<sup>64</sup> *Cic. Phil.* 13,49 *Moveri sedibus huic urbi melius est [...] quam illos [...] intra haec moenia videre*.

<sup>65</sup> *Quint. inst.* 4,2,7 *Et satis est actori et magis expedit sic indicare*. *Cic. fam.* 8,6,5.

<sup>66</sup> Cf. außerdem den Dativ + Inf. bei *optabile* (*Cic. Cato* 85) / *optabilis* (*Cic. Pis.* 33 *utrum tandem bono viro et sapienti optabilis putas sic exire e patria*; *Mil.* 31; *de orat.* 2,300), *praestabilis est* (*Cic. Mil.* 96), *convenit* (*Cic. Att.* 10,8b,2 *postremo quid viro bono et quieto et bono civi magis convenit quam abesse a civilibus controversiis?* *Quint. inst.* 2,16,19; 2,20,4; 6,1,7 *nec convenire bono viro vitii uti*; 10,5,13), *praestat* (*Caes. BG* 2,31,6; *Cic. Pis.* 15 *ut ei mori potius quam servire praestaret*. *nat. deor.* 3,77; *div.* 2,24). – *Drexler* und *Heubner* akzeptierten die „sprachliche[n] Bedenken“, die *Büchner* 1960 in seinem Sallustbuch gegen *bono*



**1.4.1. Konstruktion I<sub>1</sub>: *bono für bono more*.** Bolaffi übersetzt: „È vero che i Gracchi, per brama di vittoria, non serbarono quella moderazione che conveniva, ma si dovrebbe preferire (cosa che i nobili non fecero) di essere vinti adoperando mezzi onesti (*bono more*), che vincere (come fecero i nobili) i torti (ricevuti dai Gracchi, § 2) con male arti (cfr. § 4).“ Er behauptet, *bono* könne wegen der Vieldeutigkeit, die sich dann ergäbe, kein DMS sein. Doch „Vieldeutigkeit“ ließe sich auch gegen eine ablativische Deutung (=I) im allgemeinen und gegen I<sub>1</sub> im besonderen einwenden – und nicht nur wegen der Weite der Sperrung, durch welche, wie E. Linkomies sagte,<sup>67</sup> der Gedanke zu lange in der Schwebelage gehalten würde,<sup>68</sup> sondern auch, weil die Verbindung von *bono (more)* mit *vinci* ungeeignet ist, um die von Bolaffi gewünschte Nuance auszudrücken. Steht eine Sache oder ein Abstraktum neben dem Begriff ‘Besiegtwerden’ im bloßen Ablativ, so handelt es sich in der Regel um einen der folgenden: Abl. instrumenti<sup>69</sup> / des Grundes<sup>70</sup> / des äußeren Umstands<sup>71</sup> / limitationis. Der von Bolaffi, Drexler et. al. an unserer Stelle angenommene Abl. der (inneren) Modalität<sup>72</sup> ist ebenfalls möglich, doch ein solcherart aufgefaßtes *bono more* müßte – gegen Bolaffi und Drexler – auf die bei *vinci* vorzustellenden Sieger gehen, nicht

---

als DMS geäußert hatte. Dort (404, Anm. 118) findet man dazu aber nicht mehr als das Folgende: „Das substantivierte Masculinum im Singular begegnet uns darum J. 31,28, weil der subst. Plural vorausgeht. Es dürfte *bono* darum [!] „für einen Guten“ bei Sallust sprachlich, weil un belegt, nicht möglich sein.“ Drexler lehnte die Annahme eines DMS aber v.a. aus inhaltlichen Gründen ab. Was er gegen die Möglichkeit der Beziehung solch eines Dativs auf die Gracchen vorbrachte (*quam malo more iniuriam vincere* könne nur auf die N gehen, weil die GG nicht gesiegt haben; und *ea victoria* nehme „unzweifelhaft“ *vincere* auf), ist aber nicht triftig: Schließlich ist *vincere* kein Inf. perfecti, und *igitur ea victoria* könnte *nobilitas ... necaverat* wieder aufnehmen.

<sup>67</sup> Bei Büchner 1964, 181.

<sup>68</sup> *A fortiori* gilt das für die Marinos Deutung, der nicht nur *bono* i. S. v. *bono more* verstand, sondern auch *iniuriam* zum Subjekt sowohl von *vinci* als auch von *vincere* machte. Er paraphrasierte (19): „È meglio che l’ingiustizia sia rintuzzata mediante un comportamento irreprensibile, anziché proprio essa prevalga per effetto di una linea di condotta riprovevole.“

<sup>69</sup> Er gibt die ‘Waffe’ (im weitesten Sinn) an, mit der der Sieg errungen wird. J. 70,5 (*Iugurtha*) *suane an Metelli virtute periret*; E. 2,8,5 *magna illa vis avaritiae facile bonis moribus vincetur*. J. 25,3 *ita bonum publicum ... privata gratia devictum*. Wie der Kontext der beiden letzteren Stellen zeigt, handelt es sich dort keineswegs um einen „Kampf der Wesenheiten“ (gegen Büchner 1964, 188).

<sup>70</sup> R. B. Steele (*Ablative of the Efficient*. ClPh 16 [1921] 354–361) bezeichnet den Ablativ von Dingen oder abstrakten Größen nach Art wie z.B. Ov. *am.* 3,19,20 *victus amore pudor*, Verg. *georg.* 1, 180 [*area*] *neu pulvere victa fatiscat* als Ablativ rei efficientis und wertet ihn als Pendant zum Ablativ eines persönlichen Agens.

<sup>71</sup> H.-Sz. 115, § 76b; J. 54,5 *minore detrimento illos vinci quam suos vincere*.

<sup>72</sup> H.-Sz. 116–117, § 77.– Zugunsten eines Abl. modi statt eines anderen Abl. könnte man immerhin geltend machen, daß gerade die Bedeutung „Art und Weise“ des singularischen *mos* ihn nahelegen würde.

auf die Anständigkeit der Besiegten.– Bolaffi und Drexler beziehen *bono more* eigentlich auf einen Verbal Ausdruck, der gar nicht dasteht: *bono more esse / se gerere / uti et vinci*.<sup>73</sup> Besiegtwerden bedeutet das Erleiden eines Sieges; einen im Raume stehenden Abl. modi würde der Leser natürlicherweise mit der dominierenden Aktion, nicht mit der Mentalität der von dieser Aktion Betroffenen assoziieren. Schon von daher wird die Deutung à la Bolaffi (≈ ‘die NN hätten vorziehen sollen, sich guter Mittel zu bedienen und von den GG besiegt zu werden’), sowie die (bisher noch nicht erwähnte) von A. Vannucci (≈ ‘für die GG war es ehrenvoller, sich guter Mittel zu bedienen und von den NN besiegt zu werden’)<sup>74</sup> höchst unwahrscheinlich.– Drexlers mediopassivische Wiedergabe des *vinci* („sich besiegen zu lassen“) schafft hier keinen Ausweg.<sup>75</sup> Das gewöhnliche Genus von *vinci* ist das Passiv. Die Vorstellung des Lassens müßte in diesem Kontext die eines einsichtsvollen, verzichtenden Zulassens sein, und solch ein aktiverischer Akzent, d.h. dieser Unterschied zur Vorstellung des passiven Besiegtwerdens, hätte markierter<sup>76</sup> als durch die bloße Form des passiven Infinitivs ausgedrückt werden müssen.<sup>77</sup> Nun blieben, schematisch betrachtet, noch die zwei Möglichkeiten, bei denen *bono* (sc. *more*) auf die Sieger zu beziehen wäre. Aus inhaltlichen Gründen (cf. Anm. 74) müßte da *bono* betont sein. Dann ginge *bono* entweder auf die NN;<sup>78</sup> oder es bezöge sich

<sup>73</sup> Dies ist schon von *Fabri* (262; von *Büchner* [allerdings ungenau] zitiert in 1964, 181, Anm. 5) erkannt worden. Weder *Bolaffi* noch *Drexler* oder *Heubner* setzen sich damit auseinander.

<sup>74</sup> *A. Vannucci* (Prato 1885): „Per brama di vittoria non serbarono moderazione; ma pure fu loro più onorevole esser vinti adoprando modi onesti, che alla nobilità il vincerli con male arti“ (zit. bei *Catalano* 116, Anm. 3). Gegen diesen Bezug von *bono more* auf die GG spricht auch: Die rechtfertigungs- und übergangslose, wie selbstverständliche (präsuppositionelle) Behauptung, daß die GG gut verfahren sind, käme nach der quasi im selben Atemzug (§ 2) geäußerten Kritik an ihnen einem Selbstwiderspruch gleich. Derselbe Einwand trifft auch die Behauptung von *Tiffou* (469, [I<sub>1</sub>A]), der Satzteil *sed bono* (sc. *more*) *vinci* charakterisiere „l’action idéale selon Saluste, et implicitement celle des Gracques.“

<sup>75</sup> Auch *Büchner* und *Mazzarino* übersetzen *vinci* mediopassivisch. *Bolaffi* und *Heubner* fassen *vinci* passivisch auf.

<sup>76</sup> Z.B. durch *concedere*.

<sup>77</sup> Cf. *Menge* § 296–297.– Außerdem würde der Ausdruck „sich auf gute Weise besiegen lassen“, bei Bezug der adverbialen Bestimmung auf die ‘Lassenden’, ohnehin eine mißliche Redundanz ergeben: Das Sichbesiegenlassen wäre ja bereits das gute, empfohlene Verfahren! – *Bono more* könnte außerdem nicht, wie *Drexler* (23) will, „gleich *moderato animo*“ sein, da *mos* im Sg. nicht „Charakter, Sinnesart“, sondern „Art und Weise“, „Verfahren“, „Handlungsweise“ bezeichnet, welche Bedeutung im *malo more* unseres Satzes auch vorliegt. In einem gegenübergestellten *bono more* sollte *mos* aber doch wohl die gleiche Bedeutung haben. (Cf. J. 54,5 *alio more*; 98,6; C. 6,7; 37,2; 48,8 *more suo*; wohl v.a. aus der Verbindung mit dem Possessivpronomen *suus* erhielt singularisches *mos* auch die Bedeutung „Gewohnheit“; sie paßt in J. 42,3 aber nicht).

<sup>78</sup> Nach dieser Version (für die mir noch kein Vertreter bekanntgeworden ist) würde der Satz die GG entschuldigen, indem er besagt: ‘Aber es ist nur dann befriedigender, besiegt zu werden, statt auf schlechte Weise Unrecht zu besiegen, wenn man auf gute Weise besiegt wird.’ Doch damit

auf die GG, und der Satz hätte den von Heubner vertretenen Sinn. Dieser übersetzt (280): „Aber auf g u t e<sup>79</sup> Art besiegt zu werden (allein)<sup>80</sup> ist dienlicher, als [wie es die NN taten] auf schlimme Art (erlittenes) Unrecht zu besiegen.“ Die GG hätten nicht maßlos [!] sein, sondern versuchen sollen, die NN auf g u t e Art zu überwinden.<sup>81</sup> Das würde auf Seiten Sallusts die sonderbare Zuversicht voraussetzen, daß, wenn die GG weniger fordernd und aggressiv gewesen wären, die äußerst habstüchtigen NN, weil es dann ja ihren Zwecken dienlicher gewesen wäre [!], es vorgezogen hätten, auf einen großen Teil ihrer Habe und Macht zu verzichten. Denn „dienlicher“ würde nach Heubners Konstruktion auf die NN zielen, sie sind bei ihm das Subjekt von *vinci* und *vincere*. Beim Erläutern seiner Übersetzung (280–281) spricht aber Heubner auf einmal so, als gehe *satius* auf die GG, bzw. auf die „künftige Entwicklung“.

**1.4.2. Konstruktion I<sub>2</sub>: Karl Büchner.** Büchner verstand *bono* als Ablativ im Neutrum, im Sinne von *bono publico*, und den § 3 als Kritik an den NN. Im Wesentlichen genauso interpretierten Mazzarino und Catalano.<sup>82</sup> Dagegen spricht schon, was bereits oben zugunsten der Auffassung von *bono* als DMS, und unter 1.1.2 und 1.2 allgemein gegen die Position A gesagt worden ist.

---

wäre die sehr weit hergeholte Voraussetzung gemacht, daß die zwei Brüder es vorgezogen hätten, von den NN, die den Staat *malo more* regierten und denen sie von sich aus den Kampf angesagt hatten, besiegt zu werden, sofern die NN diesen Kampf nur *bono more* geführt hätten. So aber sei ihnen nichts anderes übriggeblieben, als selber *malo more* zu agieren. Doch die Aussageintention, daß die GG *malo more* zu siegen suchten, ist nach der demonstrativ schonenden Formulierung in § 2 nicht glaublich, und erst recht unglaublich wäre, daß Sallust, erstens, trotz des eingestandenen *malus mos* der GG, von ihren Gegnern (zumal wo es sich bei diesen um ausgewiesene Verbrecher handelt) *bonus mos* einfordern kann; und zweitens, daß er nur die Alternativen gelten ließe: Entweder vom Gegner mit guten Mitteln besiegt werden, oder selber mit kriminellen Mitteln zu siegen versuchen. (s.u. Anm. 80).

<sup>79</sup> Gesperrt von Heubner.

<sup>80</sup> Heubners Zusatz „allein“ ergäbe: ‘Ein einziges Ding ist dienlicher noch, als auf schlechte Weise Unrecht zu besiegen: auf gute Weise besiegt zu werden!’ Als ob es nicht das ‘Dienlichste’ wäre, Unrecht auf g u t e Weise zu b e s i e g e n .

<sup>81</sup> Im Widerspruch dazu hatte Heubner (278) zunächst Büchner zugegeben, daß § 3 „nicht auf Gracchen und Nobilität verteilt werden, sondern dem Zug des Gedankens nach nur die Nobilität“ betreffen könne. Büchner 1964, 185, Anm. 8 wandte später gegen Heubners interpretierende Übersetzung des § 3 zu Recht ein: „Praktisch wäre das also wieder eine Aussage über die Gracchen, obwohl es Sallust doch auf die Nobilität ankommt.“

<sup>82</sup> Mazzarino übersetzte (II.2, 28; cf. II.1, 429): „Ma è meglio farsi vincere dal *bonum* anziché vincere l’offesa in modo tristo.“ Catalano: „Però la nobilità avrebbe dovuto preferire che trionfasse il *bonum*, cioè la causa per cui lottavano il popolo e tribuni, anziché ricorrere a mezzi illegali per vincere“ (125). Catalano verglich Flor. *epit.* 2,2,3, wo es zur Frage nach den Motiven des Ti. Gracchus heißt: *sive aequo et bono ductus, quia depulsam agris suis plebem miseratus est.*

1.4.2.1. Büchner hat klar gesehen, daß die Konstruktion **I<sub>1</sub>** und die Deutungen **B** (Bezug auf die GG) und **AB<sub>1</sub>** aus sprachlichen und inhaltlichen Gründen nicht glaubhaft sind.<sup>83</sup> Und da er Sallust ernst nehmen können wollte, kam für ihn **A** bei Konstruktion **II** ebenfalls nicht in Frage:

„Jemand, der für die Nobilität nur den Ausweg sieht, sich von den Gracchen besiegen zu lassen, ist nicht ernst zu nehmen“ (1960 = 1982, 159). „Er wäre auf das Hohngelächter dieser mächtigen Herren gestoßen, deren Bester, Scipio Aemilianus, erklärte, Ti. Gracchus sei zu Recht getötet worden“ (1964, 183).

Den Ausweg sieht er darin, Sallust der N ins Gewissen reden zu lassen. § 3 bedeute, die N hätte sich „überwinden“ lassen müssen, aber nicht von einem Gegner, sondern von ihrem besseren Selbst, das dem Gemeinwohl in erster Linie verpflichtet war“ (1964, 184; Hervorh. von mir). Aus Sallusts Text ist nicht ersichtlich, daß er die Gegner und Mörder der Gracchen mit einem besseren und einem schlechteren Selbst ausgestattet sah, doch Büchner scheint es für selbstverständlich zu halten und geht darauf nicht ein. Zwar behauptet er nicht, daß die Mahnung die angesprochenen Herren besinnlich gestimmt hätte, doch steht für ihn fest: „Wohl [...] darf man an die Nobilität als die eigentlich Verantwortlichen den höchsten Maßstab anlegen, einen Maßstab, der würdig [?!] wäre des Handelns der Gracchen“ (1960 = 1982, 159).<sup>84</sup> – Büchner übersetzt (1960 = 1982, 159): „Aber es ist besser, sich (in der Ausgangslage) vom Wohl des Staates besiegen zu lassen, als auf schlimme Weise (dann im Kampf) erlittenes Unrecht zu ahnden.“ Legt er hier nicht an den Text seine Auffassung von *bono* als Maßstab an? Und ist die Zeitverschiebung durch diesen Maßstab gerechtfertigt? Büchner erläutert seine Übersetzung wie folgt:

„Die Gracchen haben das Maß überschritten. Man kann der Nobilität nicht zum Vorwurf machen,<sup>85</sup> daß sie Widerstand leistete. Aber besser ist es und sachbefriedigender, sich – natürlich, solange es möglich ist – vom Guten, d.h. dem Gemeinwohl besiegen zu lassen und Konzessionen zu machen, als – wenn es zu iniuria gekommen ist – auf schlimme Art das erfahrene Unrecht niederzuwerfen. Denn dieser Sieg, willkürlich ausgenützt, hat wie auch sonst in der Geschichte die schlimmsten Folgen gehabt“ (1964, 184; Hervorh. von mir).

---

<sup>83</sup> Büchner 1960 = 1982, 158–159; 1964, 178–183.

<sup>84</sup> Andererseits scheint Sallust die Ursache dafür, daß die NN von den GG bekämpft worden sind, gerade darin zu sehen, daß die NN nicht einmal einem moralischen ‘Minimalmaßstab’ entsprachen...

<sup>85</sup> Cf. 1964, 192: „Denn offenbar [!] wird ihr [= der N] eingeräumt, daß, als der Kampf einmal entbrannt war, als es um Sieg oder Niederlage ging, verständlicherweise die *iniuria* abgewehrt wurde.“ Im Widerspruch dazu erblickt Büchners Sallust 1960 = 1982, 159 die Schuld der N darin, daß sie sich „im Kampf [!] um die gracchischen Maßnahmen nicht vom Wohl des Gemeinwens besiegen“ ließ.

In § 2 werde hinsichtlich der GG, „da ihre Initiative als positiv schon gewürdigt war, ihr schließliches Überschreiten des Maßes festgestellt“ (1964, 186; Hervorh. von mir).<sup>86</sup> Und in § 3 sei bei *bono vinci* an „anfängliche Möglichkeiten der Nobilität“ gedacht.<sup>87</sup> Doch Büchners Einschränkungen hätte Sallust unbedingt explizit machen müssen. Ansonsten nämlich würde der Leser durch die unumwundene Iuxtaposition von *bono vinci* – *malo more iniuriam vincere* (sowie durch das ebenfalls nicht zeitlich spezifizierte *cupidine victoriae*) darüber ‘hinweggetäuscht’, daß (wie Büchner meint) in Sallusts Augen für die NN zu keinem Zeitpunkt die Wahlmöglichkeit zwischen *bono vinci* und *iniuriam vincere* bestanden hat, weil (nach Büchners Sallust) mit dem Eintritt der *iniuria* das *bono vinci* nicht mehr möglich bzw. zumutbar war; liegt doch auch von vornherein der Gedanke viel näher, daß es trotz erlittenen Unrechts stets (vgl. auch die gnomische Form des § 3!) besser ist, aus Rücksicht auf das Gemeinwohl auf (zumal kriminelle: *malo more!*) Rache zu verzichten.<sup>88</sup> Da Sallust zuerst die Siegesbegier der GG erwähnt, und dann das hypothetische Besiegtwerden der NN dem realen Sieg der NN über die GG gegenüberstellt, hätte der Leser auch das *bonum* gedanklich mit den GG verbunden. Er hätte es als das Movens und Programm der GG verstanden – umso mehr, als die GG in 41,10–42,2 ja nachdrücklich als Vertreter der Gerechtigkeit vorgestellt worden sind<sup>89</sup> und Sallust, wenn er in § 3 nicht an das Besiegtwerden durch die GG im Kampf um ihre Reformen gedacht hätte,<sup>90</sup> wohl auch kaum das zu diesem Mißverständnis verführende<sup>91</sup> Wort *vinci* gewählt, sondern eher z.B. *bono (publico) consulere / concedere* oder *bonum (publicum) tueri / servare* gesagt

<sup>86</sup> Cf. 1964, 192: Hier unterscheidet Büchner die „glorreich[e]“ Initiative der GG von ihrem „weitere[n] Vorgehen“. Ähnlich Lendle 53. Dagegen s.o. Anm. 18.

<sup>87</sup> Büchner 1964, 186 (Hervorh. von mir).– Gegen *vinci* als Mediopassiv s.o. 1.4.1.

<sup>88</sup> Man beachte, wie künstlich sich in der soeben zitierten Paraphrase Büchners (1964, 184) der Zusatz „natürlich, solange es möglich ist“ ausnimmt.– Wenn Sallust dafür Verständnis hatte, daß die „Rechtsverletzung der GG“ (worin diese bestanden haben soll, sagt Büchner nirgends; jedenfalls war sie unblutig) die NN daran gehindert hatte, sich dem Staatswohl geschlagen zu geben, dann müßte er erst recht für die blutige Folgezeit die Rücksicht auf das Staatswohl für beiden Parteien unzumutbar gehalten haben.

<sup>89</sup> Büchner (1960 = 1982, 157) erkennt an, daß Sallust die „Initiative“ der GG „für gerecht und groß und frei“ hielt: „eine der Wahrheit und dem wahren Ruhm und Nutzen dienende Initiative.“

<sup>90</sup> Sc. statt an das „Besiegtwerden“ durch das Gemeinwohl: auf diese Unterscheidung legt Büchner großen Wert, s.o. das Zitat aus 1964, 184.

<sup>91</sup> Dieses Mißverständnis wird auch durch die Form *bono* erleichtert, die bei der von Büchner befürworteten substantivisch-neutralen Auffassung ja auch als Dat. *commodi* interpretiert werden könnte (cf. Tac. *hist.* 3,86,2 *rei publicae intererat Vitellium vinci*), womit sich die Aussage ergäbe: „Aber dem *bonum* / Staatswohl zuliebe besiegt zu werden [von wem? da könnten nur die GG gemeint sein!] ist vorteilhafter als etc.“– 1964, 185 spricht Büchner tatsächlich von *bono* als „Ablativ oder Dativ“.

hätte.<sup>92</sup> So aber wäre es nur natürlich, wenn der Leser zunächst *bono (publico) vinci* im Licht des gegenübergestellten (*iniuriam*) *vincere*, wo ja keineswegs nur metaphorisch an Kampf gedacht ist, deuten würde; zumal ja auch ein ‘Besiegtwerden durch das *bonum*’ ohne gleichzeitiges Besiegtwerden durch die GG schwer vorstellbar ist. Freilich ergäbe sich nun aus dieser notwendigen ‘Verortung’ des *bonum* die Ungereimtheit, daß mit den GG zugleich das ‘Gute’ und sein Gegenteil, *iniuria*,<sup>93</sup> gekoppelt erscheinen.– Selbst wenn manche Leser zunächst tatsächlich auf die Deutung I<sub>2</sub> verfallen, werden sie angesichts dieser Schwierigkeiten den Gedanken daran wohl schnell wieder fallen lassen, anstatt wie Büchner Zuflucht bei den Vorstellungen zu suchen, (a) Sallust spreche von unterschiedlichen Zeitebenen,<sup>94</sup> (b) *bonum* sei hier gar nicht allgemein gemeint, sondern ausnahmsweise im speziellen Sinn von *bonum publicum* zu verstehen,<sup>95</sup> und (c) der § 2 sei als als harte Kritik an den GG zu lesen. Büchner sagt über den *et-sane*-Satz:

„Es ist erstaunlich, daß der Historiker, der populäre Tendenz haben soll, eine so gravierende Konzession macht, obwohl er die Initiative so hoch gelobt hat“ (1964, 178).

(Je gravierender die Konzession, umso schwieriger wäre es, das *bonum* mit den Anliegen der kämpfenden GG gleichzusetzen...). Mit dem *et-sane*-Satz und dem ihn ‘erläuternden’ Begriff *iniuria* drücke Sallust aus, daß die GG aufgrund ihrer Maßlosigkeit ihr gewaltsames Ende eigentlich verdient haben.<sup>96</sup>

<sup>92</sup> Cf. or. Cottae [= H.2,47] 13; E. 2,10,8; Cic. *prov.* 30; 47; *rep.* 1,52; *off.* 1,26; Sall. J. 14,24 *si defessus malis iniuriae concessissem*.

<sup>93</sup> *Iniuriam* ließe sich bei objektivem *satius* (cf. I.1.1) kaum ‘oblique’ (cf. Teil I, Abschnitt 3) verstehen. Auf die Frage, worin die *iniuria* der GG bestehe, sagt Büchner nicht mehr als: im *haud satis moderatus animus*.

<sup>94</sup> Nimmt man die zwei zeitlichen Einschübe in Büchners Übersetzung ernst, wird klar, daß es dann unbedingt zumindest *satius fuisset* oder *satius fuit* statt *satius est* hätte heißen müssen: denn der Satz wäre jetzt ein Urteil, das ganz auf die damaligen Phasen der Entwicklung der Konfrontation zugeschnitten wurde. (Cf. Cic. *de orat.* 3,110; *nat. deor.* 1, 69, *Att.* 9,6,7; *inv.* 2,100; Quint. *inst.* 12,1,2 mit Cic. *nat. deor.* 3,69; Plaut. *Curc.* 266; Plin. *nat.* 26,19; 35,26. – Dasselbe würde für den Fall gelten, daß jemand *satius* im Hinblick auf J. 42,4E (*plusque in relicuom sibi timoris etc.*) mit „Interessen, wie sie die NN verfolgten, d.h. selbstsüchtigen Interessen dienlicher“ wiedergeben wollte: Denn daß es stets mehr Macht und Reichtum einbringt, wenn man sich dem Gemeinwohl unterordnet, als wenn man unverfroren klüngelt und zur Gewalt greift, hätte Sallust nicht behaupten können.

<sup>95</sup> *Bonum* als „Staatswohl“ aufzufassen, paßt nicht gut zu Sallusts Sprachgebrauch, cf. Reinhardt 301.

<sup>96</sup> Büchner 1971, 206: „Normal wäre es gewesen, wenn die Nobilität, wie zugegeben, von den Gracchen herausgefordert, Vergeltung geübt hätte, wenn es sich nur eben nicht um das Staatswohl gehandelt hätte.“ Cf. Büchner 1964, 192 (zit. in Anm. 85) und 184.

1.4.2.2. Wie schon am Neologismus „sachbefriedigender“ in der oben zitierten Paraphrase (1964, 184) ersichtlich, bereitet Büchner die Erklärung von *satius est* Probleme. Er möchte im § 3, seinem Bild vom „unbestechlich sachlichen Blick des Historikers“ Sallust entsprechend, kein moralisches Urteil sehen, sondern ein „objektiv[es] ... historisch[es]“, das „aus dem Ganzen und Heil und Unheil der römischen Geschichte“ und „in der Einsicht in das Heil des Gemeinwesens“ gefällt worden sei;<sup>97</sup> und erkennt an, daß *satius* eigentlich „befriedigender“, „dienlicher“<sup>98</sup> bedeutet. Womit sich die Frage stellt: dienlicher für wen? An die N gerichtet ergäbe der Satz ja nur Sinn, wenn Sallust voraussetzen könnte, daß für die NN die gleichen ethischen oder politischen Prioritäten galten wie nun für ihn. Da er aber die Motive und Ergebnisse der optimatischen Politik so vernichtend kritisiert hat, kann man nicht davon ausgehen, daß er der Meinung war, die NN hätten dasselbe befriedigender gefunden wie er selbst.

**1.5. Johannes Christes.**<sup>99</sup> Da Christes (310) selber in Hinsicht auf die Aussageabsicht des § 3 eine Nähe seiner Erklärung zu der Büchners konstatiert, wird seine Argumentation hier im Anschluß an Büchners behandelt.

[1] Als Masculinum im Singular sei *bono* ein Dativ auctoris zu *vinci* und meine die GG; [1b] da sich Sallust (sonst) nie mit dem Singular des Positivs von *bonus* auf die N beziehe, könne dies auch in § 3 schlecht<sup>100</sup> der Fall sein (303). [2] § 2 sei in erster Linie als Konzession an die Gracchengegner zu verstehen, in zweiter als Tadel an den GG (296–7; 298, Z.19; 300, Z.8; 302). [3] Der Tadel sei aber kein starker, sondern ein leiser (296, Z.35; 302, Z.17). [4] *cupidine victoriae* sei nicht tadelnd gemeint (297–8), zumal die Siegesbegier den GG „in Sallusts Sicht [...] durch die Verhältnisse aufgezwungen“ (298) worden sei. [5] „Die an ihnen geübte Kritik reduziert sich

<sup>97</sup> „Ethische und juristische Maßstäbe werden nicht angelegt.“ „Nicht vom Moralischen her [...] wird geurteilt, sondern aus der Situation, ihren Möglichkeiten, ihren Ansprüchen her“: *Büchner 1964*, 192 und 1982, 352. Gleichwohl spricht er von der „ungerechten“ Macht der NN und von ihrer „Schuld“ (1964, 192–193); letztere soll aber offenbar rein intellektueller Natur sein (1982, 474: „Die Nobilität hat das Staatswohl nicht richtig eingeschätzt“), bzw. bestehe ‘nur’ in „unverantwortliche[m] politische[n] Handeln“ (1964, 192) bzw. einer „selbstsüchtige[n] Haltung“ (1982, 352).

<sup>98</sup> Cf. e.g. *Büchner 1971*, 79; *1964*, 176; 184, Anm. 7: „Das Gegenteil von *satius esse* wäre ein *paenitet*.“

<sup>99</sup> Von Abschnitt 1.5 sowie von einigen kleinen Streichungen und Präzisierungen abgesehen, hatte mein Aufsatz bereits die vorliegende Gestalt, als mir im Mai 2002 *Prof. Christes’* Aufsatz bekannt wurde.

<sup>100</sup> Dagegen s.o. Anm. 34 und Abschnitt 1.4. Gegen die von *Christes* 303, Anm. 62 geäußerten stilistischen Bedenken ist u.a. einzuwenden, daß der Kollektivgehalt auch durch den kollektiven Singular bewahrt werden kann (K.-St. I 244), und daß *nobilitas* nur der Form nach ein Abstractum, der Bedeutung nach ein Concretum ist (K.-St. I 81, Anm. 5).

somit auf die Aussage *haud satis moderatus animus fuit*“ (298). [6] Der Ausdruck *cupidine victoriae* diene zur Begründung dieses Tadels (302, Z.10). [7] Die Funktion des Tadels / der Konzession sei es, „eine Erklärung für die Tötung der Gracchen“ zu bieten, mit der diese Tötung „zwar nicht gutgeheißen, mit der aber doch verständlich gemacht wird, wie es dazu kommen konnte“ (302; cf. 297, Z.1; 304, Z.4). [8] Und die Funktion des § 3 sei, „die Konzession, die Sallust mit seinem leisen Tadel am Verhalten der Gracchen geübt hat, gegen die Fehlinterpretation zu schützen, er habe ihnen die Hauptschuld geben wollen“ (302).

Christes übersetzt und erklärt den § 3:

„[9] ‚Aber von einem politischen Ehrenmann, einem Patrioten besiegt zu werden (oder besser: sich besiegen zu lassen), ist dienlicher, als mit üblen Methoden Unrecht zu besiegen.‘ [10] ‚Dienlicher‘ ist dies für die *res publica*. Das muss unser Historiker, dessen Denken bei dem Exkurs über die Parteienfehde um die Zerrüttung ihres Zusammenhalts kreist, nicht noch eigens betonen“ (305).

**Zu 4 und 6:** Statt auf „die Verhältnisse“ hätte Sallust primär auf die NN verwiesen.<sup>101</sup> Ohne Widerstand der NN keine *cupido victoriae* der GG, da es dann gar nicht erst zu einer Auseinandersetzung gekommen wäre. Weil die *cupido victoriae* nicht tadelnswert ist, eignet sie sich auch nicht dazu, einen Tadel zu begründen.<sup>102</sup> **Zu 7 und 2:** So wenig § 2 als ernsthafte Konzession verstanden werden kann,<sup>103</sup> so wenig wäre das von Christes behauptete Motiv für die Konzession plausibel. ‚Erklärungsbedarf‘ würde doch erst bestehen, hätten die Gewissenlosen (J. 41,9!) die Guten nicht umgebracht.<sup>104</sup> **Zu 8:** Christes setzt bei Sallust zwischen § 2 und 3 stilistische Selbstreflexion voraus und das Bestreben, seine Sicht zu verdeutlichen. Wie vertragen sich diese Prämissen mit jener, unter die Christes seine ganze Erklärung gestellt hat: daß Sallust im § 3 „seine Aussage im Streben nach *brevitas* bis zur Unkenntlichkeit [!] komprimiert“ hat (290; cf. 300, Z.28)?<sup>105</sup>– Selbst wenn man § 2 als Tadel versteht, handelte es

<sup>101</sup> S.o. Teil I.1; cf. auch Anm. 19 und 54.

<sup>102</sup> S.o. Teil I.2, insbes. Anm. 23.

<sup>103</sup> Meine Anm. 105 ist vergleichbar.– Obwohl Christes 299 den Fernbezug zwischen § 2 und dem ironischen *sed sane fuerit regni paratio etc.* in 31,8 anerkennt, möchte er § 2 nicht ironisch verstanden wissen: schließlich fehle hier der konzessive Konjunktiv, der dort „die Ironie des Memmius offenkundig macht.“ Als ob es die (Nicht-)Verwendung des konzessiven Konjunktivs ist, die darüber entscheidet, ob eine Konzession ironisch zu verstehen ist! Wenn Sallust in 31,8 „*sed sane fuit etc.*“ geschrieben hätte: könnte dann irgendein Leser, sofern er die Aussage nicht außerhalb ihres Zusammenhangs, sondern im Kontext rezipiert, auch nur einen Moment daran zweifeln, daß sie ironisch gemeint ist?

<sup>104</sup> Andererseits: Wenn sich wirklich jemand ‚schwertut‘, das ‚Ungeheuerliche‘ der Ermordung der guten GG zu ‚begreifen‘ (cf. 304, Z.4), dann wird ihm schwache (3) Kritik an den GG auch nur eine schwache Hilfe sein.

<sup>105</sup> Man muß Christes zugeben, daß unter dieser Prämisse die ungewöhnlichere Konstruktion als die natürlichere erscheint.



sich eben nur um einen schwachen, der die edlen Motive der GG (41,10 f.) nicht in Zweifel zieht, sodaß Sallust kein Motiv gehabt hätte, zu befürchten, ein Leser könnte den § 2 als Zuweisung der „Hauptschuld“ an die GG mißverstehen. **Zu 9:** Christes' § 3 gegen die Position der N bzw. zur Verteidigung der GG ins Feld zu führen, wäre Sallust schon deshalb kaum in den Sinn gekommen, weil er einerseits, zumal nach seiner Konzession in § 2, mit dieser Formulierung unweigerlich den folgenden vorhersehbaren Konter provoziert hätte: „*Malo more vincere?* Genau dies haben deine 'boni' versucht, wie auch du soeben angedeutet hast!“ Zum ändern würde, indem der Gracchentötung (J. 42,1) und der Gracchischen Unmäßigkeit (§ 2) antithetisch das Staatswohl entgegengestellt wird, allzu leicht der Eindruck einer (weiteren) Entlastung der NN erweckt werden: Als ob, wenn man von den Folgen für den Staat absieht, das Betragen der GG für sich allein betrachtet die blutige Reaktion der NN geradezu erzwungen habe.<sup>106</sup> Die Verwendung des Wortes *iniuriam* könnte diesen Eindruck noch verstärken.– Angesichts der vorangegangenen Bewertung der GG und N wäre zu erwarten, daß der auf § 2 folgende *sed*-Satz wiederum zur bisherigen Linie zurückführt – indem er z.B. geltend macht, daß von der N kein ernsthafter Widerstand als genügend gemäßigt anerkannt worden wäre, oder daß die N sich die Reaktionen der GG selbst zuzuschreiben hatte. Doch Christes' Sallust teilt (wem?) die Platitüde mit, daß es für den Staat besser gewesen wäre, die NN hätten sich von den um den Staat besorgten GG besiegen lassen, statt sie auf schlechte Weise zu besiegen.<sup>107</sup> Christes (303) erklärt, *iniuriam vincere* sei aus der Sicht der N gesagt. Diese ‚indirekte Rede‘ würde bezeugen, daß Sallust den § 3 gegen die Gracchenmörder bzw. gegen den mit der damaligen N sympathisierenden Teil seiner Leser formuliert hat. Doch welchen Sinn hätte es, über jene, die man schon längst als Staatsverderber gebrandmarkt hat, nochmals zu verkünden, daß ihnen bei der Ermordung der GG – das Staatswohl nicht am Herzen lag? Und daß sie sich im Interesse des Gemeinwohles von den Guten/Staatstreuen hätten besiegen lassen sollen? Die NN hät-

<sup>106</sup> Büchner las Sallust in diesem Sinn (s.o. Anm. 96).

<sup>107</sup> Christes 300, Z.29 rechnet mit einem Leser, der „hinter den rätselhaften Worten *bono vinci satius est* den [interessanten?] Gedanken“ vermutet, „die Nobilität hätte im Interesse des Staatsganzen besser [...] Mäßigung walten lassen.“– Den § 3 in erster Linie als allgemein geltende Feststellung zu verstehen, die einen Gedanken oder eine Erfahrung kontextunabhängig gültig formuliert und vom Leser erst in einem zweiten Schritt auf den Kampf zwischen N und GG umgelegt werden soll, wäre nicht möglich: ‚Auf schlechte Weise Unrecht besiegen‘ und ‚sich von einem Guten besiegen lassen‘, könnten einerseits nur dann sinnvoll einander konfrontiert werden, wenn der *bonus* als Urheber der Rechtsverletzung (*iniuria*) zu denken ist, zugleich stünde diese Urheberschaft aber im Widerspruch zum Begriff des *bonus*. Zweitens erschiene ‚dienlicher‘ auf das logische Subjekt von *vinci* und *vincere* bezogen, womit sich die Aussage ergäbe, daß es für den Gegner eines *bono* dienlicher ist, sich besiegen zu lassen.

ten ja, wie Sallust wußte, schon die Voraussetzung, daß die GG *boni* waren, nicht anerkannt.<sup>108</sup> Mit keinem Wort geht Christes auf den Naivitätsvorwurf ein, den Büchner hier erhoben hätte.<sup>109</sup> **Zu 10:** Seit 42,1 stehen Personen – die Zerrütter des Staates und ihre Gegner – im Zentrum der Darstellung. Darum, und v.a. weil das logische Subjekt von *vinci* und von *vincere* dasselbe und persönlich ist, hätte es guten Grund gegeben, *rei publicae* zu *satius est* hinzuzufügen: um zu verhindern, daß der Leser in Gedanken die nächstliegende Beziehung zur mit *vinci* und *vincere* angesprochenen Personengruppe herstellt.

## 2. Die Deutungen B<sub>1-4</sub>

**2.1. B<sub>1</sub>: *sed bono*... als Tadel an den GG.** Die Unstimmigkeit von B<sub>1</sub> bekundet sich schon am einleitenden *sed*, welches der unbefangene Leser unweigerlich als ‘Antwort’ auf das den § 2 einleitende *et sane* und als Signal dafür auffassen wird, daß der Tadel an den GG durch einen neuen Gedanken austariert wird,<sup>110</sup> bzw. daß der Gedankengang nach der kurzen Auslenkung in § 2 auf die verlassene Spur, die (größere) Schuld der N und ihren selbstverschuldeten Sturz (cf. 41,9E), zurückkehrt.<sup>111</sup> Shackleton Bailey, der zwar „without the smallest doubt“<sup>112</sup> B<sub>1</sub> vertritt, gibt dennoch zu, daß statt des „blatantly illo-

<sup>108</sup> S.o. unter 1.2 das *Idleness*-Argument Shackleton Baileys.

<sup>109</sup> S.o. 1.4.2.1.– Stattdessen bemüht sich Christes um den Nachweis der Möglichkeit, daß *bono* der Dat. auct. des substantivierten Masculinums sein kann. Rein syntaktisch betrachtet, ist diese Konstruktion wohl möglich, doch sie wäre ungewöhnlich – weit weniger erwartbar als *satius est* + Dativ. Darum, meine ich, haben auch die früheren Interpreten den Dat. auct. hier nie erwogen (oder gleich wieder verworfen). Christes vernachlässigt zudem den Akzent, den die Korrespondenz von *Gracchis* ... *fuit* und *bono* ... *est* setzt. Wenn *Gracchis* und *bono* Dative sind, und wenn *Gracchis* das logische Subjekt des § 2 ist, liegt erst recht nahe, *bono* als das logische Subjekt des § 3 zu verstehen.

<sup>110</sup> Ein vorhergehender positiver Satz wird durch *sed* beschränkt oder berichtigt (cf. H.-Sz. 486–487). Zwar findet sich *sed* auch, zumal bei Sallust, in der Erzählung kopulativ beim Übergang zu etwas Neuem (z.B. J. 13,7; 28,6; C. 7,1; 25,1); doch die §§ 2–3 stehen außerhalb der Erzählung, und durch das vorausgehende *sane* wird das *sed* in § 3 klar als adversatives ausgewiesen. Zur Struktur *sane* (*liquidem*) – *sed* cf. K.-St. II,75 und J. 24,6–7 (*sane-verum*), Cic. *de orat.* 1,4 *non sane satis explicata recordatio, sed, ut arbitror, apta ad id, quod requiris*, nat. deor. 2,138; 3,26 (*sane – at*), div. 2,19, *orat.* 30, *rep.* 2,47, *ad Quint.* 2,13,1; *Reth. Her.* 4,63; Tac. *dial.* 22,3; *hist.* 3,66,2, *ann.* 3,5,2; 1,10,12.

<sup>111</sup> Der Wechsel des thematischen Subjekts in 42,2–3 (GG → NN) bildet den Wechsel des (thematischen) Subjekts in 41,10–42,1 ab. In *nam ubi primum ... patefacere coepere* traten als Handelnde die GG in den Blick, in *nobilitas noxia ... necaverat* die NN. Der zweite (durch *sed* markierte) Wechsel ist durch den ersten vorbereitet, erwartbar gemacht.

<sup>112</sup> Shackleton Bailey 353. Auch Badian 711 nennt den Bezug des § 3 auf die GG „obvious“. Zugleich bezeichnet er die (vermeintliche) Aussage des § 3 als „absurd“.

gical *sed*“ eigentlich *scilicet* oder *siquidem*<sup>113</sup> erforderlich wäre. Eine Auflösung dieses Widerspruchs versucht er nicht, sondern scheint ihn durch den Umstand, daß es der einzige<sup>114</sup> sei, bereits für ausreichend entschärft zu halten.– Klinz 51–52 übersetzt:

„Jedoch für einen anständigen Kerl und guten Patriot (Earl 16: bonus = man of virtue) ist es befriedigender, zu unterliegen, als auf verwerfliche Art und mit bedenklichen Mitteln (Vorgehen gegen Octavius?) mit Unrechtsmaßnahmen (sc. der Gegenseite) abzurechnen.“

und erläutert: „Das *sed* fasse ich wie *quamquam* als ‘indessen, jedoch‘“. Er meint also das *quamquam correctivum* ( $\approx$  *etsi*).<sup>115</sup> Dieses ist ein Äußerungsmodifikator, es steht für einen Sprechakt zweiter Ordnung. Da bleibt § 3 parataktisch, die eben gemachte Bemerkung wird berichtet bzw. die Konzession (*haud satis*) relativiert. Am Problem ändert sich nichts.

Ein Vertreter von **B**<sub>1</sub> könnte versucht sein, das *sed* so zu begründen: In § 2 sei *cupidine victoriae* betont, es stelle das Rhema des Satzes dar; die „Maßlosigkeit“ der GG bzw. der diesbezügliche Vorwurf werde als dem Leser bereits bekannt vorausgesetzt. § 2 diene somit der Entschuldigung der notorischen Unbeherrschtheit der GG mittels ihrer (verständlichen) Siegesbegier, und auf diese Entlastung der GG stelle der *sed*-Satz wiederum eine Entgegnung dar. Dagegen spricht: Auch wenn Sallust die allgemeinen Bekanntheit des mit *haud satis moderatus animus* umschriebenen Vorwurfs voraussetzen durfte, so hätte doch die Nichterwähnung dieses Punktes im Text vor 42,2, wo die GG lediglich als Helden und Opfer dargestellt sind, zwangsläufig dazu geführt, daß seine nunmehrige, mit *sane* eingeleitete Erwähnung als Konzession und damit als Mitteilungsschwerpunkt des Satzes aufgefaßt wird.<sup>116</sup> Um mithin *cupidine victoriae* als Kern der Aussage verstehen zu können, müßte diesem Verständnis durch vorgängiges Explizitmachen einer Schuld der GG der Weg geebnet worden sein.– Taeger (49) druckte in seiner Übersetzung das Wort Siegesbegier gesperrt und sah darin (57) eine Entschuldigung der Gracchen. Daß dadurch der § 2 aus

<sup>113</sup> Cf. Cleß, der *sed* mit „da ja“ übersetzt.

<sup>114</sup> Shackleton Bailey 354: „the only support for the contrary position.“ Zu weiterem ‘support’ s.u. zu **AB**<sub>1</sub>.

<sup>115</sup> K.-St. II, 444, Anm. 3.

<sup>116</sup> Die Auffassung, daß in § 2 *haud sat. mod. an.* (und nicht *cupid. vict.*) im Fokus steht, wird außerdem durch die im lateinischen Hauptsatz für das Rhema typische Endstellung dieser Formulierung sowie durch die Nicht-Topikalisierung von *cupid. vict.* unterstützt. Und (auch gegen **AB**<sub>1</sub>): Wäre § 2 als Entschuldigung aufzufassen (mit *cupid. vict.* als Rhema), dann würde der Leser auch aus der Formulierung *haud sat. mod. an.* den Willen zur Entschuldigung und Beschönigung heraushören und käme deshalb nicht auf die Idee, daß sich das harte *malo more* in § 3 (auch) auf die GG beziehen soll.

dem Kontext herausfällt, erkannte er implizit an: indem er in seine Übersetzung stillschweigend drei Punkte zwischen § 1 und § 2 einfügte.<sup>117</sup>

**2.2. B<sub>2</sub>: Otto Lendle.** Shackleton Bailey berief sich auf Lendles Argumentation,<sup>118</sup> verstand § 3 aber als Kritik an den GG. Doch Lendle dachte komplizierter. Er referiert J. 42,1 so: „Sallust stellt zunächst fest, daß die Gracchen von der Nobilität getötet wurden.“ Dem Sinn des § 1 gemäß wäre die Formulierung gewesen: „daß die edlen GG von der verbrecherischen N getötet wurden.“ Lendle hat die moralischen Vorzeichen weggelassen. Wem sie bewußt bleiben, dem dürfte die folgende Auslegung des § 2 moralisch überladen und die des § 3 verkehrt gepolt erscheinen. Lendle übersetzt (53): „Und allerdings war den Gracchen durch ihre Siegesbegierde nicht genügend Mäßigung zu eigen. Dem Guten aber ist es dienlicher, besiegt zu werden als auf schlechte Art Unrecht zu besiegen“, und erklärt:

„[1\*] Der leidenschaftliche Wunsch, in einer guten Sache den Sieg zu erringen, hatte sie – Männer von boni mores – auf den Weg der Gewalt und des Unrechts geführt. [2\*] Aber, fügt Sallust hinzu, das Schicksal hat sie diesen Weg nicht zu Ende gehen lassen, es hat verhindert, daß sie malo more den Sieg über das Unrecht tatsächlich errangen.“

Das „Schicksal“ fügt Lendle hinzu;<sup>119</sup> bei Sallust sind es die NN, die die GG stoppten – und bei tatsächlichem *malus mos* der GG könnte man den NN daraus nicht einmal einen Vorwurf machen, sondern erst aus dem in § 4 erwähnten Exzeß.<sup>120</sup> – § 2 soll ein Zugeständnis an die N und eine Kritik an den GG sein. Wozu dient unter diesen Voraussetzungen der § 3? Weshalb ist von

---

<sup>117</sup> Taeger (57) deutete den § 2 trotz der vorausgesetzten Betonung von *cupidine victoriae* als eine gegen die GG gerichtete „leicht abfällige Äußerung“, und erklärte den § 3 im Sinne von A.

<sup>118</sup> Auch Koestermann nannte Lendles Deutung „einleuchtend“. Er bemängelte allerdings, daß „statt *sed* eher *quamquam*“ zu erwarten wäre. Als Lösung der „besondere[n] Schwierigkeit“ des „richtige[n] Verständnis[s] von *sane ... sed*“ schlug Koestermann vor, § 3 „als Parenthese, also als Einschub einer persönlichen Meinungsäußerung des Autors“ aufzufassen: „So würde dem *sed* seine adversative Bedeutung gegenüber *sane* genommen werden.“ Doch unter einer Parenthese ist eine „konstruktionsfremd[e] Zwischenschaltung eines Satzes (und damit eines Gedankens) in einen Satz“ zu verstehen (Lausberg, Elemente § 414; cf. Schwyzer 32: „Ein Zwischengedanke oder Nebengedanke, der sich in einen vor sich gehenden Gedankenablauf eindrängt“; Quint. *inst.* 9,3,23), und davon kann an unserer Stelle keine Rede sein.

<sup>119</sup> Es kommt überdies nur den GG, nicht dem *sed* zu Hilfe; denn von Lendles Deutung des § 3 her könnte man meinen, noch im vorhergehenden Satz (§ 2) sei, wie in § 1, explizit davon die Rede gewesen, daß den GG Leid widerfuhr; bzw. es sieht aus, als wäre der *et-sane*-Satz interpoliert, da Lendles § 3 inhaltlich direkt an § 1 anschlüsse.– Lendle wird nicht entgangen sein, daß Büchner (1960, 158) und Steidle (63) gegen einen Bezug des § 3 auf die GG das *sed* geltend gemacht haben. Er geht darauf aber nirgends ein, nicht einmal am Schluß, wo er die „wesentlichen Einwände“ gegen seine Interpretation voranzusehen und zu widerlegen beansprucht.

<sup>120</sup> Cf. Büchner 1971, 206 (zit. oben, Anm. 96).

Belang, daß es für die GG „dienlicher“ war, getötet zu werden? Lendle spricht es nicht klar aus. Womöglich sieht er in dem Satz einen Trostgrund für die mit den GG sympathisierenden Leser.<sup>121</sup> Andererseits formuliert er (s.u., 5\*), daß Sallust mit § 3 etwas „verlangt“.– Unklar bleibt auch, was uns erlaubt, sowohl *bono* als auch *malo more* auf die GG zu beziehen:

„[3\*] Denn (so verstehen wir mühelos) *malo more* zu siegen, sogar über Unrecht, bedeutet die *boni mores* aufgeben und selbst ein *malus* werden.“

Wer Lendles Sätze 3\* und 1\* zusammenhält, dürfte kaum mühelos verstehen, warum nicht schon das *Beschreiten* des „Weg[es] der Gewalt und des Unrechts“ bedeutet, „die *boni mores* aufgeben“. Wenn aber, wie 1\* impliziert (und 5\* bestätigt, s.u.), *haud satis moderatus animus* soviel wie *malus mos* ist: wie können da die GG unbefangen mit *boni* gleichgesetzt werden? Einerseits existiert die Möglichkeit, *malo more* zu agieren, innerhalb des mentalen Konzeptes „*bonus*“ nicht,<sup>122</sup> und es wäre darum müßig, sie als Alternative anzuführen; und zum anderen w o l l t e n die GG, 1\* zufolge, ja auf schlimme Weise siegen, und sie hatten bereits begonnen, sich schlimmer Mittel zu bedienen.

„[4\*] Sallust mißt das Handeln der Gracchen an der bekannten platonischen Forderung, daß der Gerechte unter keinen Umständen Unrecht tun dürfe [...] und findet diese Forderung an ihrem Schicksal gegen ihr eigenes Handeln und Wollen, aber zu ihrem Besten bestätigt.“

Da die GG aber laut Lendle Unrecht taten, folglich keine Gerechten im platonischen Sinn waren, müßte sich Platons Anschauung über das Glück des Gerechten und den Nachteil der Ungerechtigkeit zum Nachteil der GG, nicht „zu ihrem Besten“ bestätigt haben.

„[5\*] Er verlangt nicht, daß sie sich hätten besiegen lassen sollen, wohl aber, daß sie den Sieg nicht *malo more* hätten anstreben dürfen. Da sie dies aber taten, war es für sie selbst (wie für jeden *bonus* in ihrer Situation) ‘dienlicher’ besiegt zu werden.<sup>123</sup> So unsinnig es wäre, von dieser

---

<sup>121</sup> Dieser Trost käme freilich einer moralischen Entlastung der NN, ja sogar einer Begründung, warum man ihnen dankbar sein kann, viel zu nahe, um vom Leser zuversichtlich als von Sallust beabsichtigt identifiziert zu werden: ‘Zwar wurden die GG erschlagen, und zum Teil hatten sie sich das sogar selbst zuzuschreiben. Aber immerhin war es besser für sie, als wenn sie den eingeschlagenen kriminellen Weg hätten zu Ende gehen können.’

<sup>122</sup> Die Rede von einem *bonus*, der *malo more* vorgeht, wäre eine *Contradictio in Adiecto*.

<sup>123</sup> Worin bestand denn der – hier noch dazu in Anführungszeichen gesetzte – Gewinn für die GG? Das „dienlich“ stellt zwar das Zentrum von Lendles Interpretation dar, doch erläutert Lendle den Begriff nicht. Eine Erläuterung wäre umso nötiger gewesen, als das Weltbild des Sallust ja frei ist von Spekulationen über jenseitige Belohnungen und Strafen, die Platon als Letztbegründung gedient hatten.

Platoremiszenz aus Sallust zum 'Platoniker' zu stempeln, so sinnvoll ist es, sich klarzumachen, daß diese Aussage genau in das sallustische [sic] Weltbild hineinpaßt" (Lendle 53–54).

Wenn die GG zu *malus mos* griffen, dann also nicht aus unedler Veranlagung (cf. auch 1\*); doch warum dann? Doch wohl nur deshalb, weil sie die „*iniuria*“ der NN nicht anders besiegen zu können glaubten.<sup>124</sup> Womit aber Sallusts angebliche Forderung („er verlangt“) mit der, sich besiegen zu lassen, zusammengefallen wäre.– Lendle konnte sich offenbar nicht entscheiden, ob er § 3 als Tadel oder als tröstende Feststellung verstehen sollte, und ließ ihn darum beides sein: v o r dem *quam* eine Feststellung, daß sich die platonische Forderung zum Vorteil der GG bestätigt habe, n a c h dem *quam* eine Kritik an ihrem *malus mos*. Doch wenn die GG als *boni* zu sehen sind, dann wird der zweite Teil des Satzes nicht als Konstatierung ihres *malus mos* gelesen werden dürfen.<sup>125</sup> Die Vertreter von **B<sub>3</sub>** beherzigten zumindest diese Einsicht.

**2.3. B<sub>3</sub>: sed bono... als Verherrlichung der GG.** Auch die Deutung **B<sub>3</sub>** kann den Bezug auf die GG nicht plausibel machen. Nach ihr wäre aus § 3 herauszulesen, daß die GG lieber untergingen als verwerflich zu verfahren. Kurfess et al. glaubten anscheinend, Sallust habe auf verkürzte Weise ausdrücken wollen, die GG hätten zwar, von außen gesehen, die 'Chance' gehabt, sich von Anfang an krimineller Mittel zu bedienen, d.h. das Volk zum Blutvergießen aufzuhetzen und so die ungerechten NN zu überwältigen; nur sei ihnen solch ein Vorgehen bei ihrem guten Charakter unmöglich gewesen, sie waren eben *boni*: 'Zwar waren sie aufgrund ihrer Siegesbegierde unbeherrscht; aber dennoch war es ihnen als Guten lieber, es darauf ankommen zu lassen und besiegt zu werden, als Brachialgewalt und Mord als Mittel des politischen Kampfes zu gebrauchen.' Der nächstliegende Grund, warum diese Interpretation ausscheidet, ist sprachlicher Natur. Sallust hätte den Gedanken „die GG gierten nach Sieg und waren deshalb unbeherrscht – n i c h t s d e s t o t r o t z war es i h n e n lieber, besiegt zu werden, als...“ unmöglich in die Form „die GG gierten nach Sieg ... – a b e r einem G u t e n ist es lieber, besiegt zu werden, als...“ verpacken können, da durch dieses *sed* und den gleichzeitigen Bezeichnungswechsel *Gracchis* → *bono* die Gracchen und der Gute miteinander konfrontiert statt gleichgesetzt erscheinen würden. Anders gesagt: Zwischen der von Sallust gewählten Formulierung und jener, die als Einkleidung für den von Kurfess et al. unterstellten Gedanken weit näher läge (*sed t a m e n e i s v i n c i s a t i u s f u i t*),

---

<sup>124</sup> Cf. Latta 31: „Festzuhalten ist, daß diese [sc. Maxime] für die Gracchen bedeutet, sie hätten ihre so berechtigten Reformbestrebungen aufgeben müssen, wo sie nur mit Mitteln durchgesetzt werden konnten, die die Grenze des Zulässigen überschritten“; Bringmann 100.

<sup>125</sup> Cf. dazu oben Anm. 18.

ist die Differenz so groß, daß der Leser unweigerlich von diesem Gedanken ab-, statt zu ihm hingelenkt wird.

**2.4. B<sub>4</sub>: Udo Reinhardt.** Er will in § 3 eine Frage sehen, allerdings keine „echte“, „aporetische“ (304), sondern eine für die GG Partei ergreifende, „engagiert[e]“ (305), „lebhaft argumentierende“ (302), also eine rhetorische. Er paraphrasiert:

„Nun muß man ja zugeben, daß die Gracchen in ihrem Bestreben, sich politisch durchzusetzen, nicht ganz maßvoll waren; aber ist es für einen Mann mit guten politischen Absichten befriedigender, politisch zu scheitern, als sich – wenn auch mit bedenklichen Mitteln – gegen politisches Unrecht durchzusetzen?“ (302).

Gegen diese Auffassung hat Latta<sup>126</sup> schon Wesentliches vorgebracht – z.B. daß „bedenklich“ für *malo* eine unzulässige Abschwächung ist. Dasselbe muß auch gegen die Wiedergabe von *malo more* als *P a r e n t h e s e* und deren Einleitung mit „wenn auch“ eingewendet werden. Mit der Glättung der (andererseits doch „ganz wesentlichen“<sup>127</sup>) Einschränkung *malo more* möchte Reinhardt einem Widerhaken beikommen, welcher der Annahme einer fragenden Parteinahme für die GG entgegensteht. Dieser Widerhaken ist nicht der einzige. Die von Reinhardt (303) angeführten acht Belege aus Sallust für partikellose (und die Antwort Nein erwartende) Satzfragen unterstützen seine Deutung nicht, sie bezeugen vielmehr, daß Sallust den § 3 als Frage markiert hätte,<sup>128</sup> wenn er ihn als Frage hätte verstanden wissen wollen.<sup>129</sup> – Reinhardt spekuliert (304):

---

<sup>126</sup> Latta 40, Abs. 1 und 2.

<sup>127</sup> Reinhardt 305.

<sup>128</sup> Und sei es auch nur durch die Wortstellung, z.B. *sed bono satius est vinci quam...?* – was freilich noch undeutlich genug wäre – oder *sed bono vinci est satius quam...?* Cf. Liv. 5,53,8 (zit. bei Reinhardt 304, Anm. 35).

<sup>129</sup> Zwei der Belege (C. 52,31 und J. 31,11) sind durch antithetische Spitzenstellung des Personalpronomens *vos*, zwei durch Topikalisierung des Verbums (*placet igitur...?* in C. 51,43, und *haec sunt praemia...?* in H. 2,98,2) als Fragen erkennbar; C. 52,25 (*vos cunctamini etiam nunc...?*) fällt unter beide Rubriken; und or. Macri [= H. 3,48] 15 ergäbe in seinem Kontext wegen des einleitenden *deinde* als Aussagesatz keinen Sinn. In C. 52,11 signalisiert, wie Reinhardt selbst sagt, das negative Indefinitpronomen den Fragecharakter. Keines dieser Signale liegt in J. 42,3 vor. In C. 11,7–8 schließlich wird der *ne*-Satz zwar auch von *Schöne-Eisenhut* und *Ernout* (nur in ihrer Übersetzung, nicht im lat. Text) und von *K. Vretska* in seinem Kommentar [Heidelberg 1976] als Frage aufgefaßt; in Wahrheit ist es aber ein sarkastischer Aussagesatz mit Potentialis der Vergangenheit. *Ne* = „wahrhaft, in der Tat“ (so auch *Vretska*). Beachte das *illi*: in Sätzen mit affirmativem *ne* steht typischerweise eine Form von *ille*, *iste* oder ein Personalpronomen (cf. J. 14,21; 85,20). H.-Sz. 535 verstehen C. 11,8 brachyologisch und das *ne* als Negation („etwa statt *ne censeas illos temperasse*“), andere behaupten für dieses *ne* die Bedeutung von *nedum*.

„Daß in 42,3 die Form der Frage gewählt wird, mag mit der größeren Nuancierung [im Vergleich zum Urteil in 42,4] innerhalb der Bewertung der Gracchen zusammenhängen; die sinngemäß entsprechende Aussage *sed bono satius est iniuriam vincere quam vinci* wäre Sallust durchaus zuzutrauen (cf. J. 31,21), nicht hingegen mit dem Zusatz *malo more* (~ *quovis modo* 42,4E).“

Doch warum wäre Sallust dieser Zusatz in der *parteinehmenden* Frage zuzutrauen? Wie hätte er davon ausgehen können, daß seine Leser Verständnis dafür haben, daß ein Guter zu schlechten Mitteln greift (und dadurch an die Stelle der alten *iniuria* eine neue setzt)?<sup>130</sup> Und wie kann man sich eine Frage als „engagierte“ denken, wenn sie zugleich „eine ganz wesentliche Einschränkung“ enthalten soll?<sup>131</sup> In dem Maße, in dem die Frage an Engagiertheit, d.h. ihren argumentativen Charakter verliert, nähert sie sich dem Charakter einer echten Frage. Und eine solche ließe erst recht eine Kennzeichnung als Frage erwarten.

**3. AB<sub>1</sub>: Klaus Bringmann und Bernd Latta:** Bringmann (100 ff.) meint, seinen Lesern die „doppelseitige Beziehung“ der „Maxime“ verständlich machen zu können durch Hinweise auf Sallusts „geschichtliche Erfahrung des ‘Revolutionsealters’“. <sup>132</sup> Obgleich Bringmann „an einem Musterbeispiel klargemacht“ habe, „wie Verständnisprobleme, zumal schwierige, bei einem antiken Historiker zu lösen sind“, glaubt Latta (33), „daß man hier noch ein Stück weiter kommen kann.“ Er will das „realpolitisch [B]efremdliche und von ihrem Kontext her in ihrer politischen Aussage [I]rritierende“ der Maxime mit der „Bewußtseinslage einer spezifischen Schicht der römischen Gesellschaft dieser Zeit“ erklären (39).<sup>133</sup>

3.1. Bringmann paraphrasiert §§ 2–3 so: „Und allerdings war den Gracchen in ihrer Siegesbegierde nicht genügend Mäßigung zu eigen. Indessen (gilt grundsätzlich): für einen Patrioten ist es besser, besiegt zu werden als das Unrecht auf eine Weise zu besiegen, die ein schlimmes Vorbild gibt“ (98; cf. Latta 31, Z. 21 f.). Er stützt sich auf den Beitrag von Lendle. Dieser war auf das *sed*

---

<sup>130</sup> Es würde sich geradezu um eine *Contradictio in Adiecto* handeln.

<sup>131</sup> Reinhardt 35: „Die Frage [ist] wohl engagiert; sie enthält allerdings durch *malo more* (im Anschluß an 42,2) eine ganz wesentliche Einschränkung.“

<sup>132</sup> Das „Verhältnis [...], das sich in nachsullanischer Zeit zwischen sachlichem Anliegen und Machtanspruch der sogenannten Parteien herausgebildet hatte“, spiele z.B. eine Rolle, und vor allem die Erfahrung des Parteienkampfes als einer „ununterbrochene[n] Kette von Aktion und Reaktion“, welche die „alte *res publica* bis zur Funktionsunfähigkeit erschüttert hatte“.

<sup>133</sup> *La Penna* habe in seinem Sallustbuch gezeigt, daß der Historiker nicht über den Parteien, sondern in einer Doppelkonfrontation zu ihnen gestanden hat. Gegen die *plebs* stritt Sallust, der Großgrundbesitzer, aus Furcht vor Umsturz und Vermögensverlust. Der in J. 42,2–3 zum Ausdruck kommende Vorbehalt gegen die GG habe mit deren Agrarreform zu tun. Auch daß Sallust diese Reform mit keinem Wort erwähnt habe, weise in diese Richtung (Latta 34 ff.).



nicht eigens eingegangen, und Bringmann unterläßt es ebenfalls, setzt den Bezug auf die GG vielmehr als Selbstverständlichkeit voraus (s.u. Anm. 141). Und dies, obwohl er von dem „verständlichen Wunsch“ der GG spricht, „das Unrecht zu besiegen“ (97); zugibt, es sei „nicht zweifelhaft, daß Sallust die ‘Schuld’ der Nobilität weit höher veranschlagt als die der Gracchen“ (ebd.); sieht, daß die N „durch ihr Verhalten gegenüber den Besiegten [...] den schlagenden Beweis“ geliefert hat, „daß der Satz *sed bono vinci satius est* ... das Richtige getroffen hat“ (98). Bringmann argumentiert: „Von der Sache her gesehen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Verhalten sowohl der Gracchen wie ihrer Widersacher der in Iug. 42,3 aufgestellten Norm nicht entsprach“ (97; Hervorh. von mir). Aber erstens wird es bei vielen Lesern eben sehr wohl Zweifel geben, ob das Verhalten der GG die Bezeichnung *malus mos* verdient. Und zweitens sind für die Interpretation nicht die objektiven Fakten das Entscheidende, sondern der § 3 muß von dem Bild aus betrachtet werden, das Sallust von den GG und ihren Gegnern entworfen hat. Schon Büchner hatte gegen eine Doppelbeziehung geltend gemacht: „Man hätte [...] dann den Satz aus dem Zusammenhang gerissen und das entgegengesetzte *sed* nicht berücksichtigt.“<sup>134</sup>

3.2. Latta sieht das von Sallust angesetzte Schuldgefälle zwischen N und GG ähnlich wie Bringmann: „Von Sallusts eigener Darstellung aus gesehen steht das, was den Tribunen [die „zunächst überaus positiv“ gesehen werden: Latta 30] vorgeworfen werden kann, in keinem Verhältnis zu dem, was der Nobilität zur Last zu legen ist“ (36). Er nennt einerseits die Kritik an den GG in § 2 „äußerst zurückhaltend“,<sup>135</sup> andererseits den Ausdruck *malo more*, sobald er auf die GG bezogen wird, „zu scharf“.<sup>136</sup> Da Latta einen Widerspruch bereits zwischen der „sehr zurückhaltende[n] Belastung“ in § 2 und dem vorangegangenen „uneingeschränkten Lob“ („*vera gloria* schließt die angewandten Mittel ein“: 36) konstatiert, darf man gespannt sein, wie er, um den Bezug des § 3 (auch) auf die GG plausibel zu machen, mit dem Widerspruch zwischen dem uneingeschränkten Lob und dieser allzu scharfen<sup>137</sup> Belastung fertig wird. (Shackleton Bailey, Klinz, Lendle und Koestermann ignorierten dieses Problem vollständig). Was würde denn verhindern, daß die N das harte Urteil des § 3 wie ein Blitzableiter auf sich zieht, so daß für die GG an Tadel nichts übrig

<sup>134</sup> Büchner 1964, 183; cf. auch 1960 = 1982, 158: „Fest steht, daß er [der § 3] nicht den Abschluß des Gedankenganges bildet, sondern dem Ziel – verderbliche Folgen des Sieges der Nobilität – untergeordnet ist“).

<sup>135</sup> Latta 31, Z.1; cf. 36, Z.16.

<sup>136</sup> Latta 32, Z. 9.

<sup>137</sup> Bringmann 101 gebraucht in diesem Zusammenhang die schonendere Formulierung „ziemlich unvermittelt“.

bleibt als der „sehr zurückhaltende“ (bzw. verdächtig apologetisch formulierte) in § 2? Latta (36) spricht selber von dem „Mißverhältnis“ und der beträchtlichen „Pein“ der „forcierten Gleichschaltung“ von N und GG. Welches Textsignal hindert nun den Leser daran, dieser Pein entgegen zu wollen? Und wodurch wird er darauf hingewiesen, daß § 3, auf die GG bezogen, „keine nachträgliche Verschärfung“<sup>138</sup> von § 2 darstellt, sondern verdeutlichen soll, „welche Form das an den Gracchen Beanstandete im Extrem annehmen kann“? (Etwa dadurch, daß *malo more* „nicht völlig auf[geht]“<sup>139</sup>). Auf letztere Frage geht Latta nicht ein, erstere beantwortet er wie folgt:

„Der Bezug auf die Gracchen kann zwei unübersehbare<sup>140</sup> formal-inhaltliche Verbindungen zum vorausgehenden Satz für sich verbuchen. [1\*] *satius* nimmt *satis* auf, der Wortsinn ändert sich dabei in einer im Deutschen schwer wiedergebbaren Weise. Doch *haud satis* gibt Sallusts Kritik am Verhalten der Gracchen, (*sed...*) *satius est* stellt dem den Wertmaßstab für das richtige Verhalten entgegen“ (31).

Non sequitur. Latta verbucht das bloße Faktum der (antithetischen) Wiederaufnahme schon als Begründung dafür, daß sie der von ihm behaupteten Absicht dient.<sup>141</sup>

„[2\*] Damit eng verbunden nimmt der abstrakte Dat. sg. *bono* den konkreten Dat. pl. *Gracchis* auf. Sallust hat die Gracchen als gute Staatsbürger dargestellt, [und nun die zweite Erschleichung:] sie müssen im Nachhinein als verständige Ansprechpartner für berechtigte Kritik erscheinen.“

Gerade weil Sallust die GG als Gute dargestellt hat, wird uns eine so (bzw. zu) scharfe Kritik nicht plausibel erscheinen.– Für den Doppelbezug bringt Latta zwei Argumente vor. Das erste: „[Die politische Maxime in § 3] muß sich vom Thema des Exkurses, dem *concordia*-zerstörenden Kampf zweier ‘Parteien’ mit verheerenden Folgen für den Staat, her auf beide Seiten beziehen“ (31). Dies beruht auf der ungerechtfertigten Voraussetzung, daß Sallust die moralische Statur der GG mit jener der *plebs* gleichsetzt. Er tut dies so wenig wie ‘Memmius’ (cf. J. 31,2.8 ff.), sondern weiß zwischen der Gracchischen Siegesbegier

---

<sup>138</sup> Latta 31, Z. 27.

<sup>139</sup> Cf. Latta 32, Z. 7.

<sup>140</sup> Die Beweiskraft der ersten dieser zwei „formal-inhaltlichen Verbindungen“ ist sowohl von Bringmann als auch von allen übrigen mir bekannten Autoren, die § 3 (auch) auf die GG bezogen, ‘übersehen’ worden; auf die zweite weist Lendle (s.o. Anm. 61).

<sup>141</sup> Man vergleiche, wie Bringmann (97) seine Auflistung der „Leitbegriffe“ von §§ 2–4 auswertet: Sie soll zunächst zeigen, daß (a) diese Sätze einen „zusammenhängenden Gedankenkomplex“ darstellen, und (b) „sowohl die Gracchen wie die Nobilität [...] in enge Beziehung zu dem Satz in 42,3 gesetzt“ werden. Beides ist richtig, aber kein Argument dagegen, daß § 3 ausschließlich die N angreift. Bringmann jedoch folgert listig: „Es ist also verkehrt, den Satz [§ 3] nur [!] mit den Gracchen in Verbindung zu bringen.“

in einer gerechten Sache (41,10 ff.) und *insolentia, libido, odium* und Raffgier der *plebs* (41,5) zu unterscheiden. Thema jenes Abschnitts des Parteienexkurses, in dem der § 3 steht, ist zudem die Ursache des Niedergangs der unumschränkten optimatischen Vormacht (siehe das *nam* nach *quoad semet ipsa praecipitavit* in 41,9E). Als diese Ursache erscheint das *nihil pensi neque sancti habere*, welches die N auch gegenüber den GG an den Tag gelegt hat.– Zweitens argumentiert Latta, daß „ein nur auf eine Seite bezogenes Monitum [dieser] genau angepaßt“ hätte werden können.<sup>142</sup> Denn auch der Bezug des § 3 auf die N ergebe eine Passungsschwierigkeit: Das Wort *iniuria*, das auf den *haud satis moderatus animus* der GG gehe, sei „übertrieben scharf“.<sup>143</sup> (Dagegen s.o. Abschnitt 3 in Teil I).– Latta verweist auf die folgende ‘Symmetrie’: „Was für die Gracchen nicht aufgeht, geht für die Nobilität auf und umgekehrt“ (32, Z.12; „für“ steht hier zweimal im Sinne von „beim Bezug auf“). Mit dieser Formulierung soll eben jene Unstimmigkeit wieder überspielt werden, auf die zunächst korrekt hingewiesen worden war: daß die Wiederaufnahme von *haud satis moderatus animus* in jedem Fall zu scharf ausfiele. Beim (sc. unironischen) Bezug auf die NN würde *iniuriam*, beim Bezug auf die GG *malo more* ‘nicht aufgehen’.

## BIBLIOGRAPHIE

- Badian, E.*: Tiberius Gracchus and the Beginning of the Roman Revolution, in: ANRW I.1, Berlin–New York 1972, 668–731.
- Bolaffi, Ezio*: Note a Sallustio. Rivista indo-greca-italica di filologia, lingua, antichità 4 (1920) 56–58.
- Bringmann, Klaus*: Zum Parteienexkurs in Sallusts Bellum Jugurthinum. RhM 117 (1974) 95–103.
- Büchner 1960* = *Karl Büchner*: Sallust. Heidelberg 1960 (2., verbesserte und vermehrte Auflage 1982).
- Büchner 1964* = *ders.*: Sallust und die Gracchen, in: *Karl Büchner*: Studien zur römischen Literatur, Bd. 1: Lukrez und Vorklassik. Wiesbaden 1964, 175–194; 203.
- Büchner 1971* = *ders.* (ed. + tr.): C. Sallustius Crispus, Bellum Iugurthinum / Der Krieg mit Iugurtha. Stuttgart 1983 (=1971).
- Catalano, Santo*: Intorno al giudizio di Sallustio sui Gracchi. Orpheus 16 (1969) 115–127.
- Christes, Johannes*: Sed bono vinci satius est (Iug. 42,3): Sallust über die Auseinandersetzung der Nobilität mit den Gracchen. Gymnasium 109 (2002) 287–310.
- Cleß, C.*: Des Cajus Sallustius Crispus Werke, übersetzt und erläutert. Erstes Bändchen: Der Krieg gegen Jugurtha. Stuttgart <sup>2</sup>1865.
- Drexler, Hans*: Zu Tacitus’ Dialogus und Sallust. Maia 14 (1962) 3–25.
- Earl, D.C.*: The Political Thought of Sallust. Amsterdam 1966.

<sup>142</sup> Latta 32, Z.14.

<sup>143</sup> Latta 31–32.

- Eisenhut, Werner–Lindauer, Josef* (tr.): Sallust, Werke, Lat. u. dt. München–Zürich 1985.
- Ernout, Alfred* (ed.+ tr.): Salluste: Catilina, Jugurtha, Fragments des Histoires. Paris 1964<sup>6</sup> (<sup>1</sup>1941).
- Fabri, Ernst W.* (ed.): C Sallusti Crispi Opera mit Anmerkungen. Nürnberg<sup>2</sup>1845.
- Flocchini, Nicola* (ed. + tr.): C. Sallusti Crispi Bellum Iugurthinum. Milano 1990.
- Frotscher, C. H.* (ed.): Doctorum hominum commentaria in C.Sallustiom Crispum *post Sigebertum Havercampum* denuo edidit C.H. Frotscher. Vol. II: In Iugurtham commentaria. Leipzig 1829.
- Heubner, Heinz*: Das Ende der Gracchen im Urteil Sallusts. RhM 105 (1962) 276–281.
- Hofmann, J.B.–Szantyr, Anton*: Lateinische Syntax und Stilistik. München <sup>2</sup>1972. [Abkürzung: H.-Sz.].
- Kühner, Raphael–Stegman, Carl*: Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache. Zweiter Teil: Satzlehre, 2 Bde. Hannover (<sup>2</sup>1914 ≈) 1988. [Abkürzung: K.-St.].
- Klinz, Albert*: Sallust, Bellum Iugurthinum und Historien in Auswahl. Lehrerkommentar. Münster/W. 1976.
- Koestermann, Erich*: C. Sallustius Crispus Bellum Iugurthinum erläutert und mit einer Einleitung versehen. Heidelberg 1971.
- Kritz, Friedrich* (ed.): C. Sallusti Crispi opera quae supersunt, vol. II, Leipzig 1834.
- Kurfess* = C. Sallusti Crispi De bello Iugurthino liber erklärt von R. Jacobs, H. Wirz. Elfte verbesserte Auflage von A. Kurfess. Berlin 1922.
- Lambert, André* (tr.): Sallust: Historische Schriften. Catilina, Iugurtha, Auswahl aus den Historien. Aus dem Nachlaß hgg. v. Georg Schoeck. München 1983 (= Zürich–München <sup>1</sup>1978).
- La Penna, Antonio*: Sallustio e la „rivoluzione“ romana. Milano <sup>2</sup>1969 (<sup>1</sup>1968).
- Latta, Bernd*: Sallusts Einstellung zu den Gracchen im Spiegel des sog. Parteienexkurses. Zur Interpretation des kontroversen Satzes: *Sed bono vinci satius est quam malo more iniuriam vincere* (Jug. 42,3). Maia 42 (1990) 29–40.
- Lausberg, Heinrich*: Handbuch der literarischen Rhetorik. Eine Grundlegung der Literaturwissenschaft. München<sup>2</sup>1973.
- – Elemente der literarischen Rhetorik. Ismaning <sup>10</sup>1990.
- Leeman, A. D.*: Aufbau und Absicht von Sallusts Bellum Iugurthinum. Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afd. Letterkunde. Nieuwe Reeks, Deel 20, No. 8. Amsterdam 1957.
- Lendle, Otto*: Sed bono vinci satius est. Sallust Jug. 42,3. RhM 111 (1968) 51–54.
- Malcovati, Enrica* (ed.): C. Sallusti Crispi Bellum Iugurthinum. Turin u.a. <sup>3</sup>1968.
- Marino, Antonio de*: Il giudizio sui Gracchi e il moralismo di Sallustio. Vichiana 2 (1973) 17–21.
- Mazzarino, Santo*: Il pensiero storico classico. Vol. II.1 u. II.2. Bari 1968 (<sup>1</sup>1966).
- Menge, Hermann*: Repetitorium der lateinischen Syntax und Stilistik. Bearbeitet von Andreas Thierfelder. 17. Aufl. (=ND der 11. Aufl.). Darmstadt 1979.
- Neumeister, Chr.*: Neue Tendenzen und Ergebnisse der Sallustforschung (1961–1981). Gymnasium 93 (1986) 51–68; 519.
- Paul, G.M.*: A Historical Commentary on Sallust's Bellum Jugurthinum. Liverpool 1984.
- Reinhardt, Udo*: SED BONO VINCI SATIUS EST...? Zu Sallust, Jug. 42,3. RhM 127(1984) 293–307.
- Rolfé, J. C.* (ed. + tr.): Sallust. London, Cambridge (MA) <sup>2</sup>1931.
- Scanlon, Thomas Francis*: The Influence of Thucydides on Sallust. Heidelberg 1980.
- Schöne, Wilhelm* (ed. + tr.): Sallust, Werke und Schriften, ed. u. übers. v. W. Sch. unter Mitwirkung v. W. Eisenhut. München<sup>5</sup>1975.
- Schur, Werner*: Sallust als Historiker. Stuttgart 1934.
- Schwyzler, Eduard*: Die Parenthese im engeren und im weiteren Sinne. Abh. Preuß. Akad.

Wiss., Phil.-hist. Klasse, Nr. 6. Berlin 1939.

*Shackleton Bailey, D. R.*: Sallustiana. *Mnemosyne* 34 (1981) 351–356.

*Steidle, Wolf*: Sallusts historische Monographien. Themenwahl und Geschichtsbild. Wiesbaden 1958.

*Syme, Ronald*: Sallust. Darmstadt 1975 (amerik.: Berkeley–Los Angeles 1964).

*Taege, Fritz*: Tiberius Gracchus. Untersuchungen zur römischen Geschichte und Quellenkunde. Stuttgart 1928.

*Tiffou, Étienne*: Essai sur la pensée morale de Salluste a la lumière de ses prologues. Montréal–Paris 1974.

*Uttschenko, S. L.*: Der weltanschaulich-politische Kampf in Rom am Vorabend des Sturzes der Republik. (Russ. Moskau 1952) Berlin 1956.